



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 25/2020

18. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Beschluss des Präsidiums des Sächsischen Landtages zur Änderung der Richtlinien für die formale Gestaltung von Gesetzen vom 27. Mai 2020 655

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über einen Teilnahmewettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von Gefangenen in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten vom 2. Juni 2020 656

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Finanzhilfen an anerkannte Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung zum Ausgleich von Einnahmeausfällen infolge der Corona-Pandemie 2020 (VwV Corona-Einnahmeausfälle Weiterbildung) vom 29. Mai 2020 665

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufruforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 3. Juni 2020 667

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Az. 15-5422/4 vom 4. Juni 2020 669

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten Az.: 34-5422.40/6 vom 4. Juni 2020 680

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Thalheim, Instandsetzung Bachverrohrung und Offenlegung Gewässer im Bereich Fickergrund Wasser – Hochwasserschadensbeseitigung (Ident-Nr.: 3927)“ Gz.: C42-8615/159/6 vom 28. Mai 2020 682

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Planänderungen „Entsiegelung eines Teilstückes der Kastanienallee, Änderungen Senke Neuliebel, Kompensationsmaßnahme A 34 ‚Revitalisierung Mittelpechteich‘ und Etablierung einer Nasswiese am Weißen Schöps (Kilometer 7+050) sowie Entfall der Reaktivierung des Samenteiches IV“ zum Vorhaben „Ausbau und Umverlegung Weißer Schöps“ Gz.: DD42-0522/9/97 vom 2. Juni 2020 684

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „OT Thierbach, Ausbau der Peniger Straße, 2. Bauabschnitt Bau-km 0+315 bis 0+675 – Gewässerausbau Neumarkersdorfer Bach“ Gz.: C42-8615/167/5 vom 2. Juni 2020	686	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz zwischen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema und dem Erzgebirgskreis vom 17./21. Januar 2020 Gz.: 20-2217/1/14 vom 3. Juni 2020	694
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Pumpspeicherwerk (PSW) Markersbach – Erhöhung Pendelwassermenge (Änderung des Absenziels Unterbecken und Stauziels Oberbecken)“ Gz.: C42-0522/1140/6 vom 2. Juni 2020	688	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)	694
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Offenlegung der Verrohrung des Strengbachs in Glesien“ Gz.: L42-0522/67 vom 2. Juni 2020.....	690		
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Otterwisch vom 28. Mai 2020.....	691	Andere Behörden und Körperschaften	
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der befristeten Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zwischen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema und dem Erzgebirgskreis vom 27./25. März 2019 Gz.: 20-2217/1/14 vom 3. Juni 2020	692	Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen im Freistaat Sachsen zur Anerkennung der Belegstelle „Blockstelle“ im Tagebaugebiet Nochten des Landesverbandes Sächsischer Imker e. V. GZ: 74-8221/11/3 vom 15. April 2020	696
Befristete Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)	692	Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) über die Änderung der Richtlinie der SLM zur Förderung von nichtkommerziellem lokalem und regionalem Rundfunk in Sachsen (FörderRiLNKL) vom 23. März 2020	698
		Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen vom 2. Juni 2020.....	700
		Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die zeitweilige Übertragung von Aufgaben gem. Bundesmeldegesetz (BMG), Personalausweisgesetz (PAuswG) und Passgesetz (PassG) vom 4. September 2019	701
		Zweckvereinbarung über die zeitweilige Übertragung von Aufgaben gem. Bundesmeldegesetz (BMG), Personalausweisgesetz (PAuswG) Passgesetz (PassG).....	701

Sächsischer Landtag

Beschluss des Präsidiums des Sächsischen Landtages zur Änderung der Richtlinien für die formale Gestaltung von Gesetzen¹

Vom 27. Mai 2020

I. Änderungsbestimmungen

Die Richtlinien des Sächsischen Landtages für die formale Gestaltung von Gesetzen vom 22. Januar 2020 (SächsABI. S. 123) werden wie folgt geändert:

Der Nummer 4 wird folgender Buchstabe e angefügt:

- „e) Unterfällt eine Vorschrift eines Gesetzentwurfs dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (AbI. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Einreicher die Verhältnismäßigkeit der Vorschrift gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in der Begründung des Gesetzentwurfs darzustellen. Die Prüfung nach Satz 1 ist objektiv, unabhängig und anhand der

in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien vorzunehmen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist in der Begründung des Gesetzentwurfs so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtferligt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiiieren. Ferner ist eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Vorschrift nach einem angemessenen Zeitraum vorzusehen.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Dresden, den 27. Mai 2020

Sächsischer Landtag
Dr. Christopher Metz
Direktor

¹ Dieser Beschluss dient zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (AbI. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über einen Teilnahmewettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von Gefangenen in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten

Vom 2. Juni 2020

I. Hintergrund und Ziel der Förderung

Der Justizvollzug hat das Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Ein wichtiger Faktor für das Gelingen einer solchen erfolgreichen Wiedereingliederung der Gefangenen nach Haftentlassung in die Gesellschaft, ist die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt. Mit dieser gehen ein regelmäßiges Einkommen, Tagesstruktur, soziale Kontakte sowie persönliche Anerkennung und Bestätigung einher. Das wiederum senkt nachweislich das Rückfallrisiko.

Daher ist es wichtig, die Beschäftigungsfähigkeit der Gefangenen während des Vollzugs zu erhalten, herzustellen und zu steigern. Berufliche und soziale Kompetenzen der Gefangenen sollen dabei verbessert werden, um ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu erleichtern und damit das Risiko zu senken, erneut straffällig zu werden.

In den sächsischen Justizvollzugsanstalten (JVA) Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Torgau, Waldheim, Zeithain, Zwickau und der Jugendstrafvollzugsanstalt (JSA) Regis-Breitingen stehen zur Zeit 394 Teilnehmerplätze für berufliche Qualifizierung, 141 Teilnehmerplätze für sozialpädagogische Maßnahmen sowie 10 bis 15 Teilnehmerplätze je Justizvollzugsanstalt für das Übergangsmanagement zur Verfügung. Die Gefangenen erhalten die Möglichkeit, im Rahmen der beruflichen Qualifizierungen Module verschiedener Ausbildungsberufe zu absolvieren. Der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Module wird den Gefangenen von den jeweils prüfenden Stellen (Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern) im sogenannten „Sächsischen Qualifizierungspass“ zertifiziert, der die Grundlage für die Zulassung des Gefangenen zur sogenannten Externenprüfung im jeweiligen anerkannten Beruf bildet. Im Rahmen sozialpädagogischer Maßnahmen sollen die Gefangenen auf die Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierung oder die Integration in den Arbeitsmarkt vorbereitet und unterstützt werden.

Ziel der Förderung insgesamt sind die Herstellung, Erhaltung und Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Vermittelbarkeit von Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt durch berufliche Qualifizierungsvorhaben und sozialpädagogische Vorhaben. Die beruflichen und sozialen Kompe-

tenzen der Gefangenen sollen dabei verbessert werden, um ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt nach Haftentlassung zu erleichtern.

II. Gegenstand

Mit dieser Bekanntmachung sollen Vorhaben zur beruflichen Qualifizierung von Gefangenen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt und sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Unterstützung der Vorbereitung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme initiiert werden.

Im Ergebnis der Bekanntmachung sollen Projektvorschläge für die Durchführung von Vorhaben eingereicht werden. Die Vorhaben sollen in den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Torgau, Waldheim, Zeithain, Zwickau und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen durchgeführt werden.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung von Gefangenen (ESF-Richtlinie Qualifizierung Gefangener 2014–2020) vom 14. August 2014 (SächsABI. S. 1083), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. 374).

Die Vorhaben werden mit bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert.

III. Zielgruppe der Vorhaben

Zielgruppe sind Gefangene im sächsischen Justizvollzug. Der Begriff der Gefangenen umfasst dabei alle tatsächlich im Justizvollzug untergebrachten Personen, wie beispielsweise auch die zum Vollzug der Sicherungsverwahrung oder des Jugendarrests Inhaftierten. Ausgeschlossen sind Gefangene, die dem Arbeitsmarkt auch nach ihrer Entlassung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, zum Beispiel Bezieher einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nach DIN EN ISO 9001 und der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, zertifizierte Träger einschließlich Unternehmen (rechtsfähige Personenvereinigungen oder juristische Personen).

V. Zuwendungsvoraussetzungen

Folgende Bestandteile sind zu berücksichtigen:

- Die Vorhaben werden vorrangig innerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt.
- Die Vorhabenslaufzeit ist abhängig von den jeweils zu vermittelnden Kenntnissen und beträgt in der Regel zwischen drei und 24 Monaten.
- Qualifizierungsvorhaben sollen vorrangig zu einem anerkannten Berufsabschluss führen und möglichst in modularer Form durchgeführt werden. Die Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs-, Prüfungs-, Fortbildungs- und Umschulungsordnungen sowie der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind zu beachten. Zur Beachtung des Grundsatzes des Umwelt- und Ressourcenschutzes sollen je nach Berufsbild bei den modularen Qualifizierungen umweltrelevante Wissensinhalte im Rahmen der Ausbildung sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmern der Vorhaben gestärkt werden.
- Zur Erreichung beziehungsweise Steigerung der Qualifizierungs- und Beschäftigungsfähigkeit sollen niederschwellige Maßnahmen mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite und einer maximalen individuellen Verweildauer von sechs Monaten konzipiert werden.

Darin sollen Elemente der

- Potentialanalyse,
 - einer individuellen Förderplanung,
 - der praktischen Erprobung in mindestens zwei Berufsfeldern,
 - des Angebotes von Stützunterricht,
 - Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenz,
 - des Trainings sozialer Kompetenzen
- enthalten sein. Die geplanten Vorhaben sollen sich weitgehend an den Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in der jeweiligen JVA/JSA orientieren, um eine Anschlussperspektive zu erreichen.
- Sollten zum Beispiel aufgrund baulicher Gegebenheiten oder aufgrund sicherheitsrelevanter Aspekte einzelne Module nicht in der JVA/JSA durchgeführt werden können, so ist durch den Bildungsträger darzustellen, wie das Qualifizierungsvorhaben trotzdem zu einem anerkannten Berufsabschluss führen kann. Vorstellbar sind die Zusammenarbeit mit einer anderen JVA/JSA, in der fehlende Module absolviert werden können, und/oder die Möglichkeit der Fortführung außerhalb der Anstalt im Rahmen von Vollzugslockerungen oder offenen Vollzug beziehungsweise nach der Entlassung des Teilnehmers. Entsprechende Konzeptionen sind mit den Projektvorschlägen einzureichen und im Rahmen der Antragsstel-

lung durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen darzulegen.

- Der Träger erteilt den Teilnehmern, die mindestens ein Modul oder einen damit vergleichbaren Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zertifikat über die vermittelten Kenntnisse. Die anderen Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Aus dem Zertifikat beziehungsweise der Teilnahmebescheinigung sollen sich insbesondere der Umfang der Teilnahme und die vermittelten Qualifizierungsinhalte ergeben.
- Spezielle Kenntnisse, die durch externe Prüfungen nachgewiesen werden, zum Beispiel im Bereich Schweißen, Europäischer Computerführerschein oder Berechtigungen zum betrieblichen Führen von Flurförderfahrzeugen (Gabelstaplerschein), sind zusätzlich von den prüfenden Stellen zu bescheinigen
- Die Zahl der Teilnehmer je beruflichem Qualifizierungsvorhaben oder Gruppe soll acht nicht unterschreiten.
- Zusätzlich zum Sachbericht nach Nummer 6.3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung legt der Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht zum Vorhabensverlauf vor, aus dem unter anderem die Zahl der Teilnehmer, untergliedert in Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Modulen, Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen, und der zeitliche Umfang der Teilnahme einer tabellarischen Aufstellung entnommen werden kann.

VI. Sonstige Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabensbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als förder schädlicher vorzeitiger Beginn der Maßnahme gewertet.

Der Zuschlag für die jeweils ausgeschriebenen Maßnahmen wird vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel erteilt.

VII. Gliederung und Inhalte des Projektvorschages

Der Projektvorschlag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektvorschlägen berücksichtigen. Das Formular zum Konzept (SAB-Vordruck 60716) und das Formular mit den Trägerangaben (SAB-Vordruck 60715), jeweils zu finden im Informationsportal <https://www.sab.sachsen.de/service/formulare-downloads/index.jsp>, sind zu verwenden.

Die ausführliche Beschreibung zum Projektkonzept soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionalschrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen oder Lehrplänen), umfassen.

Der Projektvorschlag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Beschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen der oben genannten SAB-Vordrucke 60716

und 60715 Angaben zu folgenden bewertungsrelevanten Punkten enthalten:

a) Angaben zum Träger

- bei Neukunden im Vorhabensbereich entsprechend SAB-VD 60715-1 b) und c),
- Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen,
- Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und anderen externen Institutionen,
- kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen,
- Aussagen zu Zertifizierungen entsprechend Punkt IV. der Bekanntmachung,

b) Angaben zum Vorhaben

- ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Ziele,
- Beschreibung des geplanten Personaleinsatzes einschließlich des Tätigkeitsprofils und des Stundenumfangs,
- Darstellung des Vorhabensverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Zielen und Teilzielen des Vorhabens,
- Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit Partnern,

c) Angaben zu den Gesamtausgaben/kosten des Vorhabens unterstellt mit Angaben zu den Positionen Personalausgaben (projektbezogen/Verwaltung) sowie Sachausgaben analog der Gliederung der Regeln der Verwaltungsbehörde ESF zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten, Teil II, Pos. 1.–3. in der jeweils aktuellen Fassung. (<https://www.sab.sachsen.de/service/informationen-zu-esf-efre/ffak/index.jsp>)

Die Darstellung der Ausgaben und Kosten hat in einem gesonderten Dokument zu erfolgen.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Kostenpositionen sind die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 6. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung und die „Förderfähige Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014–2020 im Freistaat Sachsen“ in der aktuellen Fassung zu beachten. Diese und weitere Informationen können im Internet unter www.sab.sachsen.de eingesehen werden.

Interessenten reichen ihren Projektvorschlag (ein Original an die SAB und elektronisch – Dateigröße maximal 5 MB – an esf-dresden@sab.sachsen.de)

**bis zum 31. Juli 2020
(Posteingang)**

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden ein.

Dresden, den 2. Juni 2020

VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektvorschläge bis zum 31. Juli 2020 bei der SAB.
Die Stellungnahme der JVA zum Projektvorschlag ist entbehrlich.
Für Bewerber, die allgemeine Fragen bezüglich der Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug haben, besteht die Möglichkeit eines Informationsgesprächs. Interessenbekundung sind an das ESF-Postfach ESF@smj.justiz.sachsen.de zu richten.

Phase 2:

Bewertung und Auswahl der Projektvorschläge bis voraussichtlich Mitte September 2020

Phase 3:

Mitteilung über die Entscheidung und Aufforderung zur Antragseinreichung durch die SAB bis voraussichtlich 18. September 2020

Phase 4:

Einreichung der formgebundenen Anträge für Vorhaben bei der SAB bis 16. Oktober 2020.

Phase 5:

Der Vorhabensbeginn ist ab 1. Januar 2021 geplant.

IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – und das Sächsische Staatsministerium der Justiz beziehen die jeweilige JVA/JSA in die Prüfung der Förderwürdigkeit der eingebrachten Projektvorschläge ein.

Die Bewertung eingehender Projektvorschläge erfolgt nach den im SAB-Vordruck 60716 festgelegten Kriterien. Diese fließen mit der dort angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein. Zusätzliche Beachtung finden die unter Gliederungspunkt V. und VII. dieser Bekanntmachung geforderten Angaben sowie die tarifgerechte Bezahlung der Projektmitarbeiter.

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Eichler
Referatsleiter

Justizvollzugsanstalt Bautzen

Vorhabens- bereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmer- zahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungs-vorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Elektronische Datenverarbeitung“ oder zum Betriebsinformatiker	12	01.01.2021	31.12.2021	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Holzbearbeitung (Tischler)“	12	01.01.2021	30.09.2022	
	Modulare Qualifizierung zur Fachkraft Lagerlogistik, Fachlagerist	12	01.01.2021	30.09.2022	
	Modulare Qualifizierung zur Kfz-Smart-Repair-Fachkraft/Fachkraft für professionelle Kfz-Aufbereitung	12	01.01.2021	30.09.2022	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der <ul style="list-style-type: none"> – Potentialanalyse, – Diagnostik zu beruflichen und sozialen Kompetenzen, – handwerklich-motorischer Eingangstest, – individuellen Förderplanung, – praktischen Erprobung in mindestens einem Berufsfeld, – Angebot von Stützunterricht, – Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen, – Trainings sozialer Kompetenzen, – Aufbau von Tagessstrukturen 	24	01.01.2021	31.12.2021	Individuelle Verweildauer von maximal sechs Monaten; Erprobung in einzurichtenden Werkstatt dieser Maßnahme

Justizvollzugsanstalt Chemnitz

Vorhabens- bereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmer- zahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungs-vorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung zur Modenäherin	10	01.01.2021	30.09.2022	
	Modulare Qualifizierung mit Teillabschlüssen im Bereich „Bauten- und Objektbeschichtung“	10	01.01.2021	30.09.2022	
	Modulare Qualifizierung mit Teillabschlüssen im Bereich „Holz“	10	01.01.2021	30.09.2022	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahmen mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der <ul style="list-style-type: none"> – Potentialanalyse – handwerklich-motorischer Test, – Diagnostik zu beruflichen und sozialen Kompetenzen, – individuellen Förderplanung, – Angebot von Stützunterricht, – Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen, – Trainings sozialer Kompetenzen, – Aufbau von Tagessstrukturen 	8 Plätze	01.01.2021	31.12.2021	Individuelle Verweildauer von drei Monaten, Ziel: Kompetenzanalyse sowie Deutsch und Mathematik, Teilzeitmaßnahme
		8 Plätze	01.01.2021	31.12.2021	Individuelle Verweildauer von drei Monaten, Ziel: Kompetenzvermittlung und -festigung
	Vorbereitung zur Integration in den Arbeitsmarkt, PC-Grundlagen, Textverarbeitung, Erstellung Bewerbungsunterlagen	10	08.02.2021	19.02.2021	2 Kurse mit je 10 Teilnehmerinnen
		10	18.10.2021	29.10.2021	

Justizvollzugsanstalt Dresden

Vorhabens- bereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmer- zahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Vorbereitung zur Integration in den Arbeitsmarkt, PC-Grundlagen, Textverarbeitung, Erstellung Bewerbungsunterlagen.	60	01.01.2021	31.12.2021	Kursdauer von drei Monaten, vier Durchgänge mit je 15 Teilnehmern

Justizvollzugsanstalt Görlitz

Vorhabens- bereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmer- zahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Koch/Beikoch“	20	01.01.2021	31.12.2021	zwei Durchgänge mit je 10 Teilnehmern mit einer Dauer von sechs Monaten
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Elektrotechnik mit der Qualifizierung zur Elektrotechnisch unterwiesenen Person“	10 Plätze	01.01.2021	31.12.2021	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Bauten- und Objektbeschichter“	20	01.01.2021	31.12.2021	zwei Durchgänge mit je 10 Teilnehmern mit einer Dauer von sechs Monaten
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der <ul style="list-style-type: none"> – Potentialanalyse, – individuellen Förderplanung, – Aufbau von Tagesstrukturen, – Angebot von Stützunterricht, – Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen, – Trainings sozialer Kompetenzen, 	6 Plätze	01.01.2021	31.12.2021	Individuelle Verweildauer von bis zu drei Monaten
	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel der Heranführung an das Berufsfeld Metall	10 Plätze	01.01.2021	31.12.2021	

Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus

Vorhabens- bereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmer- zahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungs-vorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Koch/Beikoch“	12	01.01.2021	31.12.2021	
	Modulare Qualifizierung im Bereich „Büro-dienstleistungen mit ECDL“	30	01.01.2021	31.12.2021	drei Durchgänge mit je 10 Teilnehmern mit einer Dauer von vier Monaten
	Modulare Qualifizierung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (mit Kammerabschluss)	10 Plätze	01.01.2021	31.12.2021	Teilnahmedauer maximal drei Monate
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der <ul style="list-style-type: none"> – Potentialanalyse, – individuellen Förderplanung, – Angebot von Stützunterricht, – Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen, – Trainings sozialer Kompetenzen, – Aufbau von Tagessstrukturen. 	8 Plätze	01.01.2021	31.12.2021	Individuelle Verweildauer von maximal drei Monaten

Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen

Vorhabens- bereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmer- zahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungs-vorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung zur Fachkraft Lager-logistik, Fachlagerist	16	01.01.2021	31.12.2021	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Schweißen“	8	01.01.2021	31.12.2021	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme im Bereich Hauswirtschaft mit Schwerpunkt Gebäude-reinigung	16	01.01.2021	31.12.2021	

Justizvollzugsanstalt Torgau

Vorhabens- bereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmer- zahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung zum Fachlageristen/zur Fachkraft für Lagerlogistik (mit Kammerabschluss) mit ECDL	12	01.01.2021	31.12.2021	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Hoch- und Ausbaufacharbeiter/Maurer“	24 in 2 Gruppen	01.01.2021	31.12.2021	Aufgrund der baulichen Gegebenheiten können die Maßnahmen nur an einen Träger vergeben werden (Durchführung im Werkstattprinzip)
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Bau-ten- und Objektbeschichter“				

Justizvollzugsanstalt Waldheim

Vorhabens- bereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmer- zahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Schweißtechnik“	12	01.01.2021	31.12.2021	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Metalltechnik“	12	01.01.2021	31.12.2021	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „CNC-Technik“ mit Qualifizierungsbaustein „Technischer Produktdesigner“	10	22.02.2021	18.02.2022	
	Modulare Qualifizierung zum Fachlageristen	12	01.01.2021	31.12.2021	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Bau“	12	01.01.2021	31.12.2021	

Justizvollzugsanstalt Zeithain

Vorhabens- bereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmer- zahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Baugeräteführer (Gabelstapler, Hubarbeitsbühne, Minibagger u. a.)	40	01.01.2021	31.12.2021	Durchgangsdauer drei Monate, vier Durchgänge mit je 10 Teilnehmern
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Schweißen“	20	01.01.2021	30.04.2022	Durchgangsdauer acht Monate, zwei Durchgänge mit je 10 Teilnehmern
	Modulare Qualifizierung zum Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik, Qualifizierung zur Elektrotechnisch unterwiesenen Person	18	01.01.2021	31.12.2021	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Metall“	10	01.01.2021	31.12.2021	
	Qualifizierung zum Fliesen- und Bauhelfer	30	01.01.2021	30.04.2022	Durchgangsdauer vier Monate, vier Durchgänge mit je 10 Teilnehmern
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel der Heranführung an das Berufsfeld Holz (Grundlagenqualifizierung Zimmermann)	20	01.01.2021	31.12.2021	Durchgangsdauer sechs Monate, zwei Durchgänge mit je 10 Teilnehmern

Justizvollzugsanstalt Zwickau

Vorhabens- bereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmer- zahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Bau-ten- und Objektbeschichter“	10	01.01.2021	31.12.2021	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld „Gebäudereiniger“	10	01.01.2021	31.12.2021	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite mit Elementen der <ul style="list-style-type: none"> – Potentialanalyse, – Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern Holz und EDV, – Training sozialer Kompetenzen, – Aufbau von Tagessstrukturen 	12 Plätze	01.01.2021	31.12.2021	Individuelle Verweildauer von drei Monaten

Übergangsmanagement für die Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig mit Krankenhaus, Torgau, Waldheim, Zeithain, Zwickau und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtung	Teilnehmerzahl	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	<p>Unterstützung der Resozialisierung und Integration in den Arbeits-/Ausbildungsmarkt durch die Entwicklung eines individuellen Übergangsplans.</p> <p>Frühzeitige Identifizierung und Bearbeitung von Defiziten und Hemmnissen, welche einer beruflichen Integration nach der Entlassung im Wege stehen.</p> <p>Unterstützung und Förderung der Eigeninitiative („Hilfe zur Selbsthilfe“).</p> <p>Erwartete gesellschaftliche und arbeitsmarktpolitische Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verringerung der Rückfallquote durch persönliche und gesellschaftliche Stabilisierung, – Herstellung, Erhaltung und Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit, – Verminderung der gesellschaftlichen und sozialen Ausgrenzung, – Verbesserte Nutzung von vorhandenen Ressourcen und Potentialen für den sächsischen Arbeitsmarkt, – Stabile Einbindung in gesellschaftliche Strukturen 	10–15 Teilnehmerplätze je JVA/JSA, welche jeweils nach der Entlassung eines Teilnehmers aus der Haft nachbesetzt werden	01.01.2021	31.12.2021	<p>Teilnehmerinnen/ Teilnehmer sollen ca. vier Monate bei der Vorbereitung auf ihre Haftentlassung unterstützt werden.</p> <p>Die Nachbetreuung kann bis zu acht Wochen nach Haftentlassung andauern, dabei sollte die Nachbetreuung durch die gleichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern erfolgen wie die Betreuung während der Haft.</p>

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Finanzhilfen an anerkannte Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung zum Ausgleich von Einnahmeausfällen infolge der Corona-Pandemie 2020 (VwV Corona-Einnahmeausfälle Weiterbildung)

Vom 29. Mai 2020

1. Regelungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie waren im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Mai 2020 die Durchführung von Weiterbildungsangeboten mit Publikumsverkehr in Volkshochschulen und sonstigen Weiterbildungseinrichtungen verboten. Auch nach Wiederaufnahme des Weiterbildungsbetriebs ist aufgrund der erforderlichen Hygienemaßnahmen mit Betriebsbeschränkungen zu rechnen, die nur eine begrenzte Zahl von Weiterbildungsteilnehmern und -veranstaltungen zulassen. Diese Umstände führen bei den Weiterbildungseinrichtungen sowie den Landesorganisationen und deren Mitgliedern zu einem Ausfall von Einnahmen, die sich auf deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auswirken können.

Da die Weiterbildungseinrichtungen unverschuldet in diese Situation geraten sind, gewährt der Freistaat Sachsen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift zur Abmilderung der Folgen Finanzhilfen in Form eines pauschalierten Schadensausgleichs als Billigkeitsleistung, um den weiteren Fortbestand der anerkannten Einrichtungen im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung zu sichern. Die Gewährung erfolgt auf Grundlage von § 53 der Sächsischen Haushaltsumordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nach § 5 des Weiterbildungsgesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, anerkannte Weiterbildungseinrichtungen und Landesorganisationen, mit Ausnahme der Volkshochschulen in kommunaler Trägerschaft.

3. Voraussetzungen

- 3.1 Der Antragsteller hat darzulegen, dass er in Folge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie seine für das laufende Jahr geplanten Einnahmen nicht erzielen kann. Landesorganisationen können auch die Einnahmeausfälle aus geplanten Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Mitglieder geltend machen.
- 3.2 Der Antragsteller hat alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um Liquiditätsprobleme zu vermeiden. Dies

betrifft insbesondere die Reduzierung der Kosten durch Aussetzung oder Kündigung von Verträgen (zum Beispiel für Honorare, Mieten) sowie die Vermeidung neuer Kosten durch das Eingehen von Verbindlichkeiten und die Inanspruchnahme von Ersatzleistungen oder etwaigen Unterstützungsprogrammen des Bundes (zum Beispiel Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Programme mit ähnlicher Zielrichtung wie die Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift).

- 3.3 Der Antragsteller bietet nach Aufhebung der Beschränkungen weiterhin nach der Weiterbildungsförderungsverordnung förderfähige Weiterbildungsveranstaltungen an. Die Anforderungen an eine Mindestanzahl von Teilnehmern bleiben hierbei außer Betracht.
- 3.4 Die Höhe der beantragten Finanzhilfen übersteigt nicht die Höhe des Einnahmeausfalls des Antragstellers nach Nummer 3.1 unter Anrechnung der ergriffenen Maßnahmen und Einnahmen nach Nummer 3.2 und unter Abzug eines Eigenanteils von 10 Prozent.
- 3.5 Ergänzende Voraussetzung für die Bewilligung eines weiteren Zuschusses nach Nummer 4.5 ist, dass der Antragsteller nur bei dessen Bewilligung in der Lage ist, weiterhin förderfähige Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten. Satz 2 der Nummer 3.3 gilt entsprechend.

4. Art und Umfang

- 4.1 Die Finanzhilfe wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt als
 - a) Zuschuss zum Kursbetrieb (Nummer 4.2),
 - b) Zuschuss zum Veranstaltungsbetrieb (Nummer 4.3),
 - c) Weiterer Zuschuss (Nummer 4.5).
- 4.2 Der Zuschuss zum Kursbetrieb berechnet sich auf Grundlage einer durchschnittlichen Kurswoche aller für das Kalenderjahr 2018 anerkannten förderfähigen Unterrichtsstunden. Für die Ermittlung des maßgeblichen Stundenumfangs einer durchschnittlichen Kurswoche ist 1/50 der nach Satz 1 anerkannten Unterrichtsstunden anzusetzen. Die Höhe des maximal möglichen Zuschusses zum Kursbetrieb ergibt sich aus der Multiplikation des ermittelten Stundenumfangs einer durchschnittlichen Kurswoche mit der Anzahl der Wochen in der jeweiligen Phase mit den folgenden Zuschussfestbeträgen:

Nr. 1	Ruhen des Kursbetriebes	20,00 Euro
Nr. 2	Wiederaufnahme des Kursbetriebes	
a)	Vorbereitungsphase (4 Kurswochen)	16,00 Euro
b)	Startphase (4 Kurswochen)	10,00 Euro
c)	Stabilisierungsphase (8 Kurswochen)	5,00 Euro.

Als Ruhezeit gilt der Zeitraum ab der 12. bis einschließlich der 21. Kalenderwoche. Die Durchführung von Online-Angeboten während dieser Zeit ist unschädlich. Für die Berechnung der Finanzhilfe sind nur volle Kurswochen anzusetzen.

4.3 Antragsberechtigten, die nicht unwesentlich Weiterbildungsveranstaltungen in Verbindung mit einem Verpflegungs- und Unterkunftsangebot anbieten, können zusätzlich zu dem Zuschuss nach Nummer 4.2 auf Grundlage der für das Kalenderjahr 2018 anerkannten Teilnehmertage einen Zuschuss zum Veranstaltungsbetrieb von 7,00 Euro je Teilnehmertag erhalten.

4.4 Der rechnerisch mögliche Zuschussbetrag nach Nummer 4.2 und Nummer 4.3 ist der Höchstbetrag. Übersteigt der Höchstbetrag den nach Nummer 3.4 berechneten Betrag, ist Letzterer der Höchstbetrag.

4.5 Unter den ergänzenden Voraussetzungen nach Nummer 3.5 kann ein weiterer Zuschuss bis zur Höhe des geltend gemachten Bedarfs bewilligt werden. Das Staatsministerium für Kultus trifft zu Art und Umfang bei Bedarf eine gesonderte Regelung.

5. Bewilligungsstelle

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Finanzhilfe ist die Landesdirektion Sachsen.

6. Antragsverfahren und Bewilligung

6.1 Der Antrag auf den Zuschuss zum Kursbetrieb und den Zuschuss zum Veranstaltungsbetrieb ist bis spätestens zum 30. Juni 2020 zu stellen.

6.2 Der Antragsteller hat mit dem Antrag die geforderten Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben.

6.3 Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt auf Grundlage der Darlegungen und Eigenerklärungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung – auch nach Bewilligung und Auszahlung der Finanzhilfen – die zur Überprüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.4 Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ver-

fügablen Haushaltsmittel und gewährt die Finanzhilfe durch schriftlichen Bescheid.

6.5 Die Finanzhilfe wird von der Bewilligungsstelle unverzüglich nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausgezahlt. Landesorganisationen leiten die Finanzhilfen unter Berücksichtigung der geltend gemachten Einnahmeausfälle für geplante Weiterbildungsveranstaltungen an ihre Mitglieder weiter.

6.6 Der Antrag auf den weiteren Zuschuss nach Nummer 4.5 ist bis spätestens zum 30. September 2020 bei der Bewilligungsstelle gesondert zu stellen.

7. Auskunfts- und Prüfungsrechte; Rückzahlung; Mittelverwendung

7.1 Das Sächsische Staatsministerium für Kultus sowie die Bewilligungsstelle sind berechtigt, für Art und Umfang der Finanzhilfe relevante Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller stimmt einem Prüfrecht des Sächsischen Rechnungshofs nach § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Sächsischen Haushaltsoordnung zu.

7.2 Über die Verwendung der Finanzhilfen ist kein Nachweis vorzulegen. Unabhängig von Satz 1 sind die Unterlagen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.

7.3 Der Antragsteller hat bis zum 30. Juni 2021 der Bewilligungsstelle eine von seinem rechtlichen Vertreter unterzeichnete und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigte Erklärung vorzulegen, dass die Voraussetzungen für die nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Finanzhilfen nach Nummer 3 erfüllt waren.

8. Erstattungspflicht

8.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, die gewährte Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn

- a) die Gewährung der Finanzhilfe auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung beruht,
- b) die Voraussetzungen für die Gewährung nach Nummer 3 nicht erfüllt waren.
- c) die nach Nummer 7.3 erforderliche Erklärung nicht vorgelegt wird.

8.2 Die Bewilligungsbehörde kann zurückzuerstattende Finanzhilfe mit Leistungen nach der Weiterbildungsförderungsverordnung verrechnen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 30. Mai 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 29. Mai 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 3. Juni 2020

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einführung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der

nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Resourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf,
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich

- Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz

- Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
 - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedarfsgerechten ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 3. Juni 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Az. 15-5422/4

Vom 4. Juni 2020

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

- 1.1. ¹Diese Allgemeinverfügung regelt den Betrieb der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen) sowie der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen anlässlich der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie. ²Diese Einrichtungen werden im Rahmen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betrieben.
- 1.2. Die allgemeinen Bestimmungen des Infektionsschutzrechts und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 3. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 262), demgemäß eine regionale Schließung von Kindereinrichtung und Schulen möglich ist, bleiben unberührt.

2. Allgemeine Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen

- 2.1. Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1.1. ist Personen nicht gestattet, wenn sie
- 2.1.1. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - 2.1.2. Symptome erkennen lässt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, oder
 - 2.1.3. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person Kontakt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt aus beruflichen Gründen im beruflichen Umfeld stattfand.
- 2.2. ¹Personen mit Erkrankungen, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen

durch einen geeigneten Nachweis, insbesondere durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines anderen medizinischen Dokuments, die Unbedenklichkeit dieser Symptome glaubhaft darlegen. ²Ziffer 2.1.2. findet bei Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises keine Anwendung.

- 2.3. Erzieher und Lehrkräfte, die Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion zeigen und nicht im Sinne der Ziffer 2.2. nachweislich vorerkrankt sind, melden dies unverzüglich der Leitung der Einrichtung, an der sie beschäftigt sind, und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.
- 2.4. Personen, die an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.1. beschäftigt oder in deren Räumlichkeiten tätig sind, dort beschulte volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung dieser Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- 2.5. ¹Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer Person festgestellt oder hatte sie Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten anderen Person außerhalb ihres beruflichen Umfeldes im Sinne der Ziffer 2.1.3., darf sie eine Einrichtung 14 Tage nach der Feststellung der Infektion oder nach diesem Kontakt wieder betreten. ²Die Leitung der Einrichtung kann zuvor eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen. ³Treten Symptome im Sinne der Ziffer 2.1.2. an mehr als zwei Tagen hintereinander auf, ist der Zutritt zur Einrichtung erst nach Nachweis einer ärztlichen oder amtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung oder erst 14 Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome zu gestatten. ⁴Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- 2.6. ¹Zeigt eine Person, die eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.1. betreten will oder sich in einer solchen aufhält, Symptome im Sinne der Ziffer 2.1.2., so kann ihr der Zugang zur Einrichtung verweigert oder sie der Einrichtung verwiesen werden. ²Schüler oder betreute Kinder, die Symptome während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sollen in

- einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. ³Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.
- 2.7. ¹Wer eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.1. betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. ²Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen zugänglich sind. ³Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und Desinfektionsmittel, in ausreichender Menge vorgehalten werden können. ⁴Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln in geeigneter und altersgerechter Weise hinzuweisen. ⁶Insbesondere sind im Eingangsbereich einer Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.
- 2.8. ¹Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen, Räumlichkeiten sind täglich mehrfach zu lüften. ²Technisch-mediale Geräte, deren Bedienung einen unmittelbaren körperlichen Kontakt erfordert, sollen nicht von mehreren Personen zugleich genutzt werden. ³Sie sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- 2.9. Der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ und der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagessäten, auch integrativ, und Kinderhorte)“ sind zu beachten.
- 3. Regelungen zum Schulbetrieb**
- 3.1. Der Besuch der Schulen einschließlich der Schulen des zweiten Bildungsweges ist zwecks Erfüllung der Schulpflicht und zur Unterrichtung sowie zur Durchführung von Prüfungen und Konsultationen den dort beschulten Schülern gestattet.
- 3.2. ¹Der Schulpflicht ist grundsätzlich im Präsenzunterricht an der Schule nachzukommen (Schulbesuchspflicht). ²Sofern aufgrund dieser Allgemeinverfügung oder aus anderweitigen Gründen des Infektionsschutzes die Schulbesuchspflicht ausgesetzt ist, wird die Schulpflicht im Rahmen der häuslichen Lernzeit erfüllt, soweit nicht eine ärztliche Befreiung vom Unterricht vorliegt. ³Präsenzunterricht und häusliche Lernzeit sind gleichermaßen durch die Lehrkräfte abzusichern. ⁴Die unterrichtenden Lehrer machen den Schülern in der häuslichen Lernzeit den anfallenden Unterrichtsstoff zugänglich und stehen diesen bei Fragen hierzu zur Verfügung.
- 3.3. ¹Besteht bei Schülern oder bei Personen, die in deren Haushalt leben, eine Grunderkrankung, die die körperliche Abwehrfähigkeit gegen eine SARS-CoV-2-Infektion wesentlich verringert, wird für diese Schüler die Schulbesuchspflicht ausgesetzt, sofern das Infektionsrisiko innerhalb der Schule und auf dem Schulweg nicht wesentlich reduziert werden kann. ²Über die Freistellung entscheidet der Schulleiter auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- 3.4. ¹Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes während der Unterrichts- und Betreuungszeiten untersagt, es sei denn, dass
- 3.4.1. sie zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule oder notwendiger Nebeneinrichtungen erforderlich sind,
 - 3.4.2. sie Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes sind,
 - 3.4.3. sie im Bereich der Schulsozialarbeit, des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes oder des Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter tätig sind,
 - 3.4.4. sie als Schulbegleiter, Integrationshelfer, Gebärdensprachdolmetscher oder als eine andere persönliche Hilfe von Schülern mit Behinderungen, die von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch finanziert werden, oder als Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch tätig sind,
 - 3.4.5. sie als externe Prüfungsteilnehmer an der Schule an einer Abschlussprüfung teilnehmen,
 - 3.4.6. sie ein minderjähriges Kind abholen oder
 - 3.4.7. ihnen die Schulleitung das Betreten aus einem anderen wichtigen Grund gestattet.
- 3.5. ¹Personen im Sinne der Ziffern 3.4.1. bis 3.4.7. sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen, insbesondere pädagogischen Grundes gestattet die Schulleitung Ausnahmen hiervon.
- 3.6. ¹Sonstige schulische Veranstaltungen finden grundsätzlich nicht statt. ²Mit Zustimmung der Schulleitung können Elternabende, Elterngespräche, Konferenzen und Gremiensitzungen zu grundlegenden schulischen Angelegenheiten sowie Veranstaltungen zum Schuljahresende unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes auf dem Schulgelände durchgeführt werden.
- 3.7. Für die Primarstufe der Grund- und Förderschulen (Klassenstufen 1 bis 4), die Unterstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Klassenstufen 1 bis 3) und vergleichbare Klassen und Bildungsgänge gilt das Folgende:
- 3.7.1. ¹Schüler werden im Präsenzunterricht unterrichtet. ²Sportunterricht kann im Klassenverband nach Maßgabe der allgemeinen Hygienebestimmungen, insbesondere der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, stattfinden.
 - 3.7.2. ¹Für einen Schüler ist die Schulbesuchspflicht auszusetzen, wenn die Personensorgeberechtigten gegenüber der Schulleitung in schriftlicher oder elektronischer Form erklären, dass eine Beschulung im Präsenzunterricht nicht stattfinden soll. ²Es gilt Ziffer 3.2. Satz 2 und 3.
 - 3.7.3. ¹Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, täglich vor dem erstmaligen Betreten des Schulgeländes durch den Schüler gegenüber der Schule schriftlich zu erklären, dass weder dieser noch ein Mitglied seines Hauses standes

- Symptome zeigt, die auf eine SARS-CoV-2-Infection hindeuten. ²Hierfür soll das Formular „Gesundheitsbestätigung“ verwendet werden. ³Die Erklärung ist dem Klassenlehrer oder seinem Vertreter vorzulegen. ⁴Sie kann jederzeit nachgereicht werden. ⁵Wird keine Erklärung vorgelegt, gilt der Schüler als schulfremde Person im Sinne der Ziffer 3.4. ⁶Für unbegleitete Schüler gilt Ziffer 2.6. Satz 2 und 3 entsprechend.
- 3.7.4. ¹Der Unterricht findet im Klassenverband innerhalb eines festgelegten Klassenraums oder eines anderen zum Unterricht geeigneten Raumes der Schule (Unterrichtsraum) statt. ²Der Unterrichtsraum darf während der Unterrichtszeit von keiner anderen Person als den Schülern des dort beschulten Klassenverbandes, den unterrichtenden Lehrkräften oder den dem Klassenverband oder einzelnen Schülern zugeordneten Betreuungspersonal betreten werden. ³Eine Pflicht, im Unterrichtsraum während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, besteht für Schüler nicht.
- 3.7.5. ¹Der Klassenlehrer achtet darauf, dass Schüler eines Klassenverbandes ab der Ankunft auf dem Schulgelände von anderen Schülergruppen getrennt bleiben. ²In Gemeinschaftsräumen und auf Frei- sowie Gemeinschaftsflächen des Schulgeländes, die von verschiedenen Klassenverbänden gleichzeitig genutzt werden müssen, hat die Schulleitung geeignete Maßnahmen zur Trennung der Schüler zu ergreifen.
- 3.7.6. Die Schulleitung soll im Benehmen mit den Klassenlehrern die Unterrichtsstunden und Unterrichtspausen zeitlich so zueinander versetzen, dass sich Schüler verschiedener Klassenverbände nicht gleichzeitig auf dem Schulgelände außerhalb der Klassenräume aufhalten.
- 3.7.7. ¹Für jede Schulklasse ist täglich im Klassentagebuch zu vermerken, wie sich der Klassenverband zusammensetzte, wer unterrichtete und zu welchen weiteren Personen auf dem Schulgelände Kontakt bestand (Kontaktprotokoll). ²Durch diese Dokumentation soll sichergestellt werden, dass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt und infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Schule stehen oder standen, identifiziert werden können.
- 3.7.8. ¹Bei Abholen eines Schülers hat die Schulleitung sicherzustellen, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an berechtigten schulfremden Personen gleichzeitig auf dem Schulgelände aufhält. ²Die Schulleitung kann Bereiche auf dem Schulgelände ausweisen, in denen das Abholen unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes gewährleistet wird.
- 3.7.9. Schulen mit Ausnahme derjenigen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, deren Schulstufenorganisation von den Maßgaben des § 4 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes abweicht, haben Schulstufen und Klassen im Sinne der Ziffer 3.7. zu bilden.
- 3.8. Für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und II (Jahrgangsstufen 11 bis 13), jeweils einschließlich der berufsbildenden Schulen, sowie für die Mittel-, Ober- und Werkstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Jahrgangsstufen 4 bis 12) und entsprechende Klassen und Bildungsgänge gilt das Folgende:
- 3.8.1. ¹Schüler werden im pädagogisch abgestimmten Wechsel von Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit durch die Lehrkräfte ihrer Schule unterrichtet (Wechsel-Modell). ²Die organisatorische und pädagogische Ausgestaltung des Wechsel-Modells unter Beachtung der in dieser Allgemeinverfügung benannten Grundsätze obliegt der Schulleitung im Benehmen mit den Lehrkräften.
- 3.8.2. ¹Während des Präsenzunterrichts muss im Unterrichtsraum zwischen den Schülern und zwischen dem Lehrer und den Schülern ein ausreichender Abstand eingehalten werden. ²Dasselbe gilt für den Aufenthalt auf dem sonstigen Schulgelände. ³An einem Schultag dürfen nur so viele Schüler einer Klasse im Schulunterricht auf dem Schulgelände anwesend sein als ein ausreichender Abstand gewahrt werden kann.
- 3.8.3. ¹Lehrkräfte und Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen. ²Eine Pflicht zum Tragen einer solchen Bedeckung besteht im Unterrichtsraum nicht, sofern nicht die Lehrkraft aus wichtigen Gründen das Tragen anordnet. ³Die Schulleitung kann anordnen, dass außerhalb der Unterrichtsräume eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.
- 3.8.4. ¹Diejenigen Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, werden ausschließlich in häuslicher Lernzeit unterrichtet. ²Die Schulbesuchspflicht ist für sie in der von der Schulleitung festgelegten Zeit ausgesetzt. ³Schülern in häuslicher Lernzeit gelten als schulfremde Personen im Sinne der Ziffer 3.4.
- 3.8.5. Während der häuslichen Lernzeit besteht an den weiterführenden Schulen sowie an den Schulen, Klassen und Bildungsgängen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oberhalb der Unterstufe zu den Unterrichtszeiten ein Anspruch auf außerunterrichtliche Betreuung an der Schule, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls droht und das örtliche Jugendamt dieser Betreuung zustimmt oder wenn ein Schüler mehrfach oder schwerstmehrheitlich behindert ist und die Personensorgeberechtigten die Betreuung nicht leisten können.
- 3.8.6. Schulen mit Ausnahme derjenigen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, deren Schulstufen von den Maßgaben des § 4 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes abweichen, haben Schulstufen und Klassen gemäß Ziffer 3.8. zu bilden.
- 3.8.7. Die Schulleitung kann bestimmen, dass auf Klassen der Mittel- und Oberstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Jahrgangsstufen 4 bis 9) oder entsprechender Klassen und Bildungsgänge anstelle der Ziffern 3.8.1. bis 3.8.4. die Ziffern 3.7.1. bis 3.7.8. entsprechend Anwendung finden.
- 3.9. Die Leitung von Klinik- und Krankenhauschulen soll im Einvernehmen mit der Leitung des Klinikums Schülern individuelle Unterrichtsangebote unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation der Schüler sowie der Sicherstellung des Infektionsschutzes unterbreiten.
- 3.10. Mündliche Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Prüfungsteilnehmer an der Technischen Universität Dresden

und der Universität Leipzig können an diesen Einrichtungen durchgeführt werden.

- 3.11. ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der sportpraktischen Prüfungsteile bei den Abiturprüfungen an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und den Abschlussprüfungen an den Sportoberschulen werden die dafür notwendigen Sportstätten ausschließlich für die Prüfungsteilnehmer, die Fachprüfungscommissionen und für das zur Prüfungs durchführung notwendige Personal geöffnet. ²Die erforderliche Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern nimmt der Olympiastützpunkt Chemnitz Dresden e.V. nach Beauftragung durch die Schulleitung vor.

4. Regelungen zur sonderpädagogischen Diagnostik und zur LRS-Diagnostik

- 4.1. ¹Die sonderpädagogische Diagnostik im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß §§ 13 und 15 der Schulordnung Förderschulen an Förderschulen sowie an Grundschulen, einschließlich der Förderausschüsse, wird mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchgeführt. ²Das Gleiche gilt für Verfahren bei Kindern, die zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult werden sollen.
- 4.2. Die Fertigstellung der noch offenen Diagnostiken im Rahmen der LRS-Feststellungsverfahren an den LRS-Stützpunktschulen wird gewährleistet.

5. Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

- 5.1. ¹Der Betreuungsanspruch gegenüber den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege besteht im Rahmen des jeweiligen Betreuungsvertrages fort. ²Stehen Personal oder Räumlichkeiten nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung, kann der Betrieb der Einrichtung insbesondere durch Verringerung der Betreuungszeiten vorübergehend eingeschränkt werden. ³Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Leitung der Einrichtung mit dem Einrichtungsträger.
- 5.2. Einrichtungsfremde Personen dürfen die Einrichtung während der Betreuungszeiten nicht betreten, es sei denn, dass
- 5.2.1. es sich um Personen im Sinne der Ziffern 3.4.1. oder 3.4.2.
 - 5.2.2. sie ein in der Einrichtung betreutes Kind bringen oder abholen,
 - 5.2.3. sie im Bereich des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes, des Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter oder der Kita-Fachberatung tätig sind, oder
 - 5.2.4. ihnen die Einrichtungsleitung das Betreten aus einem anderen wichtigen Grund gestattet.
- 5.3. Personen im Sinne der Ziffern 5.2.1. bis 5.2.4. sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Einrichtungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- 5.4. ¹Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, täglich vor dem erstmaligen Betreten der Betreuungseinrichtung gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären, dass

weder ihr Kind noch ein Mitglied seines Hauses Symptome zeigt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten. ²Hierfür soll das Formular „Gesundheitsbestätigung“ verwendet werden. ³Wird sie nicht abgegeben, wird das Kind an diesem Tag nicht in Betreuung genommen. ⁴Das Betreuungsvertragsverhältnis bleibt hiervon unberührt.

- 5.5. ¹Kinder sind gruppenweise voneinander getrennt zu betreuen (Modell der festen Betreuungsgruppe). ²Offene oder teiloffene Betreuungskonzepte sind unzulässig und dürfen nicht umgesetzt werden. ³Die nähere organisatorische und pädagogische Ausgestaltung des Modells der festen Betreuungsgruppe obliegt der Einrichtung und dem Einrichtungsträger.
- 5.6. ¹Einer Betreuungsgruppe ist ein eigener Betreuungsraum oder ein eingrenzbarer Betreuungsbereich, der nicht anderweitig genutzt werden darf, fest zuzuweisen. ²Liegt ein wichtiger Grund vor, kann einer Betreuungsgruppe ein abgetrennter Teil eines Betreuungsraumes oder Betreuungsbereiches zugewiesen werden, wenn den dort untergebrachten Betreuungsgruppen jeweils ausreichend Platz verbleibt und die Trennung zu anderen Betreuungsgruppen innerhalb des Betreuungsraumes oder Betreuungsbereiches gewährleistet ist. ³Ein Wechsel des Betreuungsraumes ist nach dessen gründlicher Reinigung und Desinfektion gestattet. ⁴Betreuungsräume sind gemäß den allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen auszustatten, herzurichten und täglich zu reinigen.
- 5.7. ¹Das pädagogische Personal achtet darauf, dass Kinder einer Betreuungsgruppe ab der Ankunft in der Einrichtung von anderen Betreuungsgruppen innerhalb geschlossener Räume getrennt bleiben. ²Das betreuende pädagogische Personal soll während der Betreuungszeit nicht unter verschiedenen Betreuungsgruppen wechseln.
- 5.8. Betreuungs- und Gemeinschaftsräume, Betreuungsbereiche sowie Freiflächen sollen von Kindern und betreuendem Personal nur einer Betreuungsgruppe gleichzeitig genutzt werden, es sei denn, dass die Trennung verschiedener Betreuungsgruppen bei gleichzeitiger Nutzung möglich ist.
- 5.9. ¹Für jede Betreuungsgruppe ist täglich in einem Kontaktprotokoll zu vermerken, wie sich die Betreuungsgruppe zusammensetzte, welches pädagogische Personal mit der Betreuung betraut wurde und zu welchen weiteren Personen oder Betreuungsgruppen auf dem Gelände der Einrichtung Kontakt bestand. ²Durch diese Dokumentation soll sichergestellt werden, dass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt und infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Einrichtung stehen oder standen, identifizieren werden zu können.
- 5.10. ¹Personen, die ein Kind bringen oder abholen, müssen auf dem Gelände der Einrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen wahren. ²Die Einrichtungsleitung weist Bring- und Abholbereiche aus. ³Es gilt Ziffer 5.3.
- 5.11. ¹Für die Hortbetreuung von Schülern der Grund- und Förderschulen sowie von Schülern der Unterstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gelten die Ziffern 5.1. bis 5.10. mit folgenden Maßgaben:

- 5.11.1. Als Gesundheitsbestätigung im Sinne der Ziffer 5.4. gilt diejenige Erklärung, die gemäß Ziffer 3.7.3. gegenüber der Schule abzugeben ist.
- 5.11.2. ¹Hort und Schule stimmen die Betreuung von Schülern miteinander ab. ²Regelungen sind insbesondere für die Ankunft an Schule und Hort, die Aufsicht in den Pausen und während der Essenszeiten und für den Übergang von der Schule in den Hort zu treffen.
- 5.11.3. Die Zusammensetzung des Klassenverbandes soll soweit als irgend möglich bei der Bildung von Hortgruppen berücksichtigt werden.
- 5.12. Für Betreuungsangebote der Kindertagespflege gelten die Ziffern 5.1. bis 5.10. entsprechend.

6. Wirksamwerden der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung wird am 6. Juni 2020 wirksam und mit Ablauf des 29. Juni 2020 unwirksam.

Anlage:

- Formular zur Gesundheitsbestätigung

Gesundheitsbestätigung

Name der Einrichtung:	
Name, Vorname des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Gruppe:	
Monat / Jahr:	Juni 2020

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass das o. g. Kind sowie die im Haushalt lebenden Personen keine Symptome der Krankheit Covid-19 (z.B. erhöhte Temperatur, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung, Durchfall) aufweisen (vgl. Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Punkt 5.5).

Datum	Unterschrift eines Elternteils/Personensorgeberechtigten	Datum	Unterschrift eines Elternteils/Personensorgeberechtigten
02.06.2020		24.06.2020	
03.06.2020		25.06.2020	
04.06.2020		26.06.2020	
05.06.2020		29.06.2020	
08.06.2020		30.06.2020	
09.06.2020			
10.06.2020			
11.06.2020			
12.06.2020			
15.06.2020			
16.06.2020			
17.06.2020			
18.06.2020			
19.06.2020			
22.06.2020			
23.06.2020			

Klarstellender Hinweis: Auch bei Personen, die beruflich mit Covid-19-Patienten Kontakt haben, kommt es ausschließlich auf die persönliche Freiheit von Symptomen der Krankheit Covid-19 an.

Gesundheitsbestätigung Juni 2020

Name der Schule	
Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Klasse	

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass das o. g. Kind sowie die im Haushalt lebenden Personen keine Symptome der Krankheit Covid-19 (z.B. erhöhte Temperatur, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung, Durchfall) aufweisen (vgl. Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie Punkt 3.5.1).

Datum	Unterschrift eines Elternteils/Personensorgeberechtigten	Datum	Unterschrift eines Elternteils/Personensorgeberechtigten
01.06.2020		16.06.2020	
02.06.2020		17.06.2020	
03.06.2020		18.06.2020	
04.06.2020		19.06.2020	
05.06.2020		20.06.2020	
06.06.2020		21.06.2020	
07.06.2020		22.06.2020	
08.06.2020		23.06.2020	
09.06.2020		24.06.2020	
10.06.2020		25.06.2020	
11.06.2020		26.06.2020	
12.06.2020		27.06.2020	
13.06.2020		28.06.2020	
14.06.2020		29.06.2020	
15.06.2020		30.06.2020	

Klarstellender Hinweis: Auch bei Personen, die beruflich mit Covid-19-Patienten Kontakt haben, kommt es ausschließlich auf die persönliche Freiheit von Symptomen der Krankheit Covid-19 an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht möglich.

Wird Klage in zulässiger elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz hat. Für Kläger ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden örtlich zuständig. Die örtlich zuständigen Verwaltungsgerichte sind das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, sowie das Verwaltungsgericht Leipzig, Rotheraustraße 40, 04179 Leipzig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen ist. Durch die Einlegung eines Widerspruchs kann die Klagefrist nicht gewahrt werden. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die in §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten sind, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland verbreitet hatte und nach wie vor die Gesundheit der Bevölkerung bedroht. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

B. Besonderer Teil

Zu 1.:

Zu 1.1:

Diese Allgemeinverfügung regelt, unter welchen Rahmenbedingungen und Maßgaben Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen grundsätzlich wieder betrieben werden können.

Sie führt damit das Herangehen der entsprechenden Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020 in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 16. Mai 2020 fort, mit denen angesichts des eingedämmten Infektionsgeschehens Kindern und Schülern wieder ein regelmäßiges Bildungsangebot an Einrichtungen und Schulen eröffnet werden konnte. Gleichwohl hat der Infektionsschutz einen sehr hohen Stellenwert, weshalb es spezifischer Regelungen bedarf, diesem Rechnung zu tragen. Diese Allgemeinverfügung macht von der in § 2 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, für Schulen und Kindertageseinrichtungen abweichende Regelungen zu treffen. Die Begründung für diese Abweichungen – insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Schulen der Primarstufe – basiert auf dem von einer multiprofessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe erarbeiteten „Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen“.

Zu 1.2:

Diese Regelung hebt auf die Verständigung zwischen den Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 6. Mai 2020 ab, dass bei einer bestimmten Entwicklung des Infektionsgeschehens regionale Konsequenzen zu ziehen sind.

Zu 2.:

Zu 2.1 bis 2.9:

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung betreten. Das betrifft alle Personen, die Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ausüben, Eltern oder anderen Personen, die das Kind zur Kindertagesbetreuung bringen sowie die Schüler und die zu betreuenden Kinder.

Gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes werden Lehrkräfte mit Krankheits-symptomen aufgefordert, dies der Schule anzuzeigen und sich umgehend auf Sars-CoV-2 testen zu lassen.

Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten in den in Ziffer 1.1 erfassten Gemeinschaftseinrichtungen besteht das Erfordernis,

- dass der oben angeführte Personenkreis bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder bei Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person die Einrichtung unverzüglich informiert,
- dass Kinder, die während der Betreuung beziehungsweise Schüler, die während der Unterrichtszeit Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, von der Gruppe oder Klasse zu trennen und abzuholen sind,
- eines Betretungsverbotes für erkrankte Personen.

Die Anwendung der aufgeführten persönlichen Hygiemeschutzmaßnahmen und -regeln sowie der benannten weiteren Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygiene ist zur Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich. Das Anbringen der aufgeführten Hinweise im Eingangsbereich ist insbesondere erforderlich, um Schüler altersgerecht über persönliche Hygiemeschutzmaßnahmen und allgemeinen Maßnahme des Infektionsschutzes zu informieren und bei deren Einhaltung zu unterstützen.

Zu 3.:

Zu 3.1 bis 3.3:

Schüler, die aufgrund von Ziffer 2.1 das Schulgelände nicht betreten dürfen, kommen ihrer Schulpflicht nach, indem sie schulische Leistungen verpflichtend im häuslichen Umfeld erbringen. Die Aufgaben werden über analoge oder digitale Wege vermittelt. Die Ausgestaltung dieser Lernangebote wird durch die unterrichtenden Lehrer sichergestellt. Gleichermaßen gilt für Schüler die, aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung nach Entscheidung des Schulleiters von der Schulbesuchspflicht befreit sind (3.3) oder deren Eltern nach 3.7.2 erklären, dass eine Beschulung im Präsenzunterricht nicht stattfinden soll.

Zu 3.4 bis 3.5:

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist Personen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und des Betriebs von notwendigen Nebeneinrichtungen benötigt werden, das Betreten des Schulgeländes während der Unterrichts- und Betreuungszeiten grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten für den von Ziffer 3.4 umfassten Personenkreis, dessen Einsatz notwendig ist, um Schüler beim Schulbesuch zu unterstützen beziehungsweise ihnen den Besuch einer Schule überhaupt zu ermöglichen. Explizit benannt werden hier nun zur Klarstellung auch die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter, der Bereich Schulsozialarbeit sowie der Kinder- und Jugendärztliche Dienst und der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst. Dieser Regelung zugeordnet wurden nun auch die bisher an anderer Stelle geregelte Zugangsberechtigung für schulfremde (externe) Prüfungsteilnehmer. Über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diesen Personenkreis entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes.

Zu 3.6:

Hier werden zulässige schulische Veranstaltungen geregelt, zu denen nunmehr auch Veranstaltungen zum Schuljahresende zählen.

Zu 3.7:

Die in dieser Ziffer und ihren Unterpunkten 3.7.1 bis 3.7.9 getroffenen Regelungen basieren auf dem am 8. Mai 2020 vorgestellten und von einer multiprofessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe erarbeiteten „Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen“.

Es fußt auf der Überlegung, dass nicht nur in Kindertageseinrichtungen, sondern auch in den Schulen der Primarstufe die strikte Durchsetzung von Abstandsregeln nicht oder nur sehr bedingt möglich ist. Deshalb kommt es darauf an, in den Schulen der Primarstufe die Konstanz der Gruppen durchzusetzen. Die Aufhebung des Abstandsgebots für Kinder im Grundschulalter resultiert primär aus deren Entwicklungsbesonderheiten und pädagogischen Erwägungen.

Kinder im Grundschulalter sind zur Sicherung der Grundlagen für weiterführendes Lernen auf die Interaktion mit ihrem Lehrer und den Mitschülern angewiesen. Sie können sich neue Lerninhalte und Lerntechniken nicht durch Selbstlernen aneignen.

Bestandteil des Konzeptes ist auch, dass seitens der Eltern täglich schriftlich erklärt wird, dass sowohl ihr Kind als auch Mitglieder des Hauses keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweisen. Sofern solche Symptome gegeben sind beziehungsweise sofern diese Erklärung nicht vorliegt, ist den Schülern der Schulbesuch entsprechend 3.4 untersagt. Unbegleitete Schüler sind nach 2.6 bis zum Abholen durch einen Personensorgeberechtigten von der Schule zu beaufsichtigen.

Die Ziffern 3.7.4 bis 3.7.6 treffen Regelungen, um im schulischen Alltag eine Mischung von Klassen zu verhindern, das heißt Kontakte zwischen Schülern verschiedener Klassen zu vermeiden.

Ziel des Herangehens ist, im Falle einer infizierten Person die Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Deshalb ist es auch geboten, dass seitens der Schulen ein tägliches Kontaktprotokoll im Klassentagebuch geführt wird, das nicht nur die Zusammensetzung des Klassenverbandes, sondern auch die Kontakte der Lehrer sowie des weiteren Personals zu den jeweiligen Klassen dokumentiert (siehe Ziffer 3.7.7)

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist es notwendig, für das Bringen und Abholen von Schülern Regelungen zu treffen, die vermeiden, dass schulfremde Personen die Schule beziehungsweise das Schulgelände über einen ausgewiesenen Bereich am Zugang zum Schulgelände beziehungsweise Schulgebäude hinaus betreten. Ebenso sollen die Regelungen dazu beitragen, Ansammlungen von schulfremden Personen zu vermeiden. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für diese schulfremden Personen soll das Infektionsrisiko darüber hinaus minimieren (siehe Ziffern 3.7.8).

Auch Schulen, die aufgrund der Privatschulautonomie, als Schulversuchsschulen gemäß § 15 des Sächsischen Schulgesetzes oder als Schulen besonderer Art gemäß § 63d des Sächsischen Schulgesetzes eine Klassenbildung vornehmen, die von den Schulstufen gemäß § 4 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes oder § 5 Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen abweicht, unterfallen den differenzierten Regelungen der Ziffern 3.5 und 3.6 für den Unterricht unter Berücksichtigung des Alters und der bisherigen Schullaufbahn der Schüler. Das Regelungsziel, für Kinder im Primarbereich beziehungsweise in der Unterstufe der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung andere Festlegungen zu treffen, als für ältere Kinder, ist auch durch diese Schulen zu beachten und bei der Klassenbildung zu berücksichtigen (siehe Ziffer 3.7.9).

Zu 3.8:

In dieser Ziffer werden Regelungen für die Schüler der Sekundarstufen I und II getroffen. Für diese Schüler ist eine strenge Konstanz der Lerngruppen, anders als in der Kindertagesbetreuung und in den Schulen der Primarstufe, nicht realisierbar. Es wird jedoch angestrebt, für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein schulisches Präsenzangebot umzusetzen.

Da eine vollständige Gewährleistung von Hygienevorschriften und Hygieneketten in Schulen – abhängig vom Alter der Kinder und Jugendlichen – bei voller Besetzung nicht sichergestellt werden kann, müssen häusliche Lernzei-

ten systematisch mit Präsenzzeiten verbunden werden. Da sowohl die räumlichen als auch personellen Gegebenheiten an der Einzelschule sehr unterschiedlich sind, kann die Ausgestaltung nur von der Schule zielführend erfolgen. In den Zeiten des häuslichen Lernens sind Schülerinnen und Schüler von der Anwesenheit im Unterricht und an der Schule befreit. Dies gilt auch für sonstige schulische Veranstaltungen. Sie sind aber zur häuslichen Erbringung von schulischen Leistungen verpflichtet, ohne in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten. Ihnen werden Aufgaben über analoge oder digitale Wege vermittelt, die sie im häuslichen Umfang bearbeiten können. Die genaue Ausgestaltung dieser Lernangebote obliegt der Schulleitung und dem Landesamt für Schule und Bildung.

Die Maßnahmen der Ziffern 3.8.2 bis 3.8.4 dienen insgesamt dem Gesundheitsschutz und sollen Infektionen nach menschlichem Ermessen weitgehend zu vermeiden helfen. Sie werden entsprechend der bisher bewährten Verfahrensweise bei der Öffnung der Schulen für Schüler der Abschluss- und Vorabschlussklassen fortgesetzt. Sie sollen außerdem gewährleisten, dass selbst in besonderen Unterrichtssequenzen und Abläufen, in denen es pädagogisch oder organisatorisch nicht durchgängig möglich ist, den Mindestabstand einzuhalten, durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Infektionsschutz lückenlos einzuhalten.

Hinsichtlich der Ziffer 3.8.6 wird auf die Begründung zu Ziffer 3.7.9 verwiesen. Mit Blick auf die spezifische Situation der Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die Abstands- und Hygieneregeln auch über die Unterstufe hinaus nicht einhalten können, wird mit Ziffer 3.8.7 den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beziehungsweise mit entsprechenden Klassen und Bildungsgängen die Möglichkeit eröffnet, auch für die Mittel- und Oberstufe, also die Jahrgangsstufe 4 bis 9, nach den Regelungen für die Primarstufe, wie sie in Ziffer 3.7 normiert sind, zu verfahren.

Zu 3.9:

Für Klinik- und Krankenhaussschulen werden faktisch die Regelungen der bislang geltenden Allgemeinverfügung fortgeschrieben. Angesichts kleinster Gruppengrößen bis hin zu ganz individuellen Lösungen kann der Infektionsschutz gewahrt werden. Entsprechende Entscheidungen, die auch die besonderen Gegebenheiten vulnerabler Schülerinnen und Schüler beachten, können nach gründlicher einzelfallbezogener Abwägung vor Ort durch die Schulleitung der Klinik- und Krankenhaussschule im Einvernehmen mit der Klinikleitung getroffen werden.

Zu 3.10:

Die Regelung folgt der Logik, Prüfungen grundsätzlich zu ermöglichen. Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Studierende der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig, die eine Ergänzung zum Abitur darstellen, finden an den Universitäten statt. Die entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen können für diesen begrenzten Personenkreis an den Universitäten umgesetzt werden.

Zu 3.11:

Diese Regelungen für einen sehr begrenzten Personenkreis dienen dazu, Prüfungen zu ermöglichen – auch für Abiturienten an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und Prüfungsteilnehmer an den Sportoberschulen.

Zu 4.:

Vertretbar ist auch die in den Ziffern 4.1 bis 4.2 geregelte Realisierung von Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Grund- und Förderschulen (auch bei einem Wechsel des Förderschwerpunktes) und die Fertigstellung von noch offenen LRS-Diagnostiken, da die Diagnostik in diesen Bereichen Voraussetzung für eine adäquate Förderung ist. Es liegt in der Eigenverantwortung der beteiligten Schulen, dies so zu organisieren, dass dem Infektionsschutz unter Berücksichtigung des laufenden Schulbetriebes Rechnung getragen wird. Dies kann unter anderem durch entsprechend gestaffelte Zeitfenster erfolgen.

Zu 5.:

Mit der Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung im eingeschränkten Regelbetrieb steht vor allem Recht das Recht der Kinder auf Bildung im Vordergrund. Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind die Kinder am wenigsten am Infektionsgeschehen beteiligt. Um nicht zu Leidtragenden der gegenwärtigen Situation zu werden, sollen die (im Sinne von COVID-19) gesunden Kinder betreut werden. Da in der Kindertagesbetreuung die gebotenen Mindestabstände zwischen Kindern und der pädagogischen Fachkraft nicht umsetzbar sind, gibt es umfangreiche Regelungen, die flankierend eingehalten werden müssen, um dem Infektionsschutz weiterhin Rechnung zu tragen.

Zu 5.1:

Im eingeschränkten Regelbetrieb kann es zu Einschränkungen des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs kommen. Gründe hierfür können darin liegen, dass die räumlichen und personellen Ressourcen nicht in dem Rahmen zur Verfügung stehen, wie es die Einhaltung der Regelungen zu festen Gruppen und festen Räumen/Bereichen erfordert.

Zu 5.2:

Die Gesundheitsämter nehmen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen und Vorsorgeimpulsen eine gesetzliche Aufgabe wahr. Sie dient der gesundheitlichen Vorsorge und Prävention. Die Bedeutung der somatischen Bildung als ein wesentlicher Baustein des sächsischen Bildungsplanes wird durch die handlungs- und erfahrungsorientierten Prophylaxe-Einheiten alltagsnah an die Kinder vermittelt. Die Kontrolluntersuchungen dienen der Gesundheitsberichterstattung und Surveillance von Heranwachsenden. Es gilt, in einem frühen Stadium gesundheitliche Risiken zu erkennen, auf sie aufmerksam zu machen und ihnen nach Möglichkeit wirksam zu begegnen. Die regelmäßige Inanspruchnahme von Fachberatung gehört zur Betriebsführung von Kindertageseinrichtungen. Die Verantwortung liegt beim Kita-Träger.

Zu 5.3:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, allen Beteiligten in der Kita einen Schutzraum zu gewähren und ein Infektionsgeschehen zu verhindern.

Zu 5.4:

Indem die Eltern/Personensorgeberechtigten täglich schriftlich erklären, dass sowohl ihr Kind als auch die Mitglieder des Haushaltes keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweisen, leisten sie selbst ihren Beitrag, dass ausschließlich gesunde Kinder (im Sinne von COVID-19) in der Kindertagesbetreuung sind. Ohne diese Erklärung erfolgt keine Betreuung des Kindes. Darüber hinaus ist es den pädagogischen Fachkräften möglich, eine

Betreuung abzulehnen, wenn die Erklärung der Eltern nicht vorliegt oder das Kind Symptome der Krankheit COVID-19 aufweist.

Zu 5.5:

Die gruppenweise Betreuung sichert eine Nachverfolgbarkeit im Infektionsfall. Offene und teiloffene Konzepte können die Trennung von Gruppen nicht gewährleisten. Die organisatorische und pädagogische Ausgestaltung der Gruppenbildung obliegt der Einrichtungsleitungen in Absprache mit dem Träger und dem Elternrat. Die Gruppenbildung sollte mit Blick auf eine weitemögliche Abdeckung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten getroffen werden.

Zu 5.6 und 5.7:

Zusätzlich zu den festen Gruppen und festen Betreuungspersonen ist eine Zuweisung zu festen Räumlichkeiten beziehungsweise Bereichen notwendig, um ein Durchmischen der Gruppen zu vermeiden. Nur durch diese strikte Trennung kann im Erkrankungsfall vermieden werden, dass die gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt wird. Ein tage- oder wochenweiser dokumentierter Wechsel ist jedoch möglich, soweit dies aus räumlichen Gründen notwendig ist.

Zu 5.8:

Gemeinschaftsräume, Frei- und Gemeinschaftsflächen unterliegen mit Blick auf COVID-19 als eigentliche Räume der Begegnung Beschränkungen. Auch deren Nutzung muss den Vorgaben der nachvollziehbaren Trennung von Gruppen folgen, um den Infektionsschutz zu gewähren.

Zu 5.9:

Die Nachvollziehbarkeit von Kontaktketten ist der wichtigste Schlüssel im Management der Pandemie. Die tägliche Dokumentation durch die Kindertageseinrichtung leistet hierfür einen besonderen Beitrag.

Zu 5.10:

Die Kindertagesbetreuung soll allen Beteiligten auch einen Schutzraum bieten. Dies ist nur zu gewährleisten, wenn sich lediglich eine begrenzte Anzahl von einrichtungsfremden Personen auf dem Gelände aufhält. Insbesondere die Bring- und Holsituation war bisher von vielfältigen Begegnungen geprägt. Um diese möglichst weitestgehend zu begrenzen, werden vor Ort Bereiche ausgewiesen in denen unter Beachtung der Maßgaben zum Infektionsschutz (Abstand zwischen Erwachsenen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für Eltern) eine dennoch kindgerechte und den Rahmenbedingungen angemessene Übergabe-Situation geschaffen werden kann. Die zeitliche Entzerrung der Ankunft und des Abholens ist für die Wirksamkeit wesentlich.

Zu 5.11:

Die Kooperation zwischen der Grundschule und dem Hort ist in bewährter Weise unter Beachtung und Ausgestaltung der veränderten Rahmenbedingungen mit COVID-19 fortzuführen. Vor allem der Fröhhort, die Ankunfts situation im Hort, die Pausenaufsicht und das Mittagessen bedürfen einer gemeinsamen Absprache und Regelung. Auch hierbei ist es wichtig, die strikte Trennung der Kinder einzuhalten, um ein Durchmischen der Gruppen zu vermeiden. Nur so kann der Schließung einer kompletten Einrichtung entgegengewirkt werden.

Zu 5.12:

Die Kindertagespflege sichert ebenso über die tägliche Dokumentation eine Nachverfolgung von Infektionsketten sicher. Auch in der Kindertagespflege werden die kindlichen Bildungsprozesse so gestaltet, dass sie den veränderten organisatorischen und räumlichen Rahmenbedingungen unter COVID-19 folgen. Die Regelungen 5.1 bis 5.10 sind, soweit sie für die Kindertagespflege zutreffen, im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Gegebenheiten der jeweiligen Kindertagespflegestelle umzusetzen.

Dresden, den 4. Juni 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern
sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur
Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur
Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten**

Az.: 34-5422.40/6

Vom 4. Juni 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten werden folgende Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes) auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen angeordnet:

1. Die Koordination durch die Krankenhäuser der Maximalversorgung
 - Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Dresden,
 - Universitätsklinikum Leipzig für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Leipzig und
 - Klinikum Chemnitz für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Chemnitzwird beibehalten. Dies umfasst insbesondere die medizinische Koordinierung der Krankenhäuser in der jeweiligen Region unter Einbindung der Leitstellen, Träger der Rettungsdienste und Gesundheitsämter.
2. Die Allgemeinkrankenhäuser mit einer Intensivstation unternehmen alles Notwendige (insbesondere durch Planung und Erhöhung des Einsatzes des ärztlichen Personals, des Pflegepersonals und des weiteren Personals, das notwendig ist, um intensivpflichtige Menschen zu behandeln), um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktions- beziehungsweise Durchhaltefähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
3. Die Allgemeinkrankenhäuser müssen in der Lage sein, planbare Aufnahmen und Operationen bei Bedarf jederzeit so zu reduzieren, dass kurzfristig ausreichende Aufnahmekapazitäten für COVID-19 Patienten bereitstehen (insbesondere Intensivmedizin). In diesem Fall sind planbare Aufnahmen, soweit medizinisch vertretbar, auf unbestimmte Zeit zu verschieben und auszusetzen.

4. In den laut § 6 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 3. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 262) zu erstellenden Besuchsregelungen haben die Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein Betreten der Einrichtung zu Besuchszwecken unter Beachtung des Infektionsschutzes, der jeweiligen strukturellen Voraussetzungen der Einrichtung und der jeweiligen lokalen Infektionslage möglich ist. Dabei können zum Beispiel auch der Schutz besonders vulnerabler Patientengruppen und die Möglichkeit von Besuchen aus ethisch-sozialen Gründen berücksichtigt werden.
5. Weitere Schutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 29. Juni 2020.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Aufgrund der seit März 2020 getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie entwickelt sich die Zahl der Corona-Neuinfektionen derzeit linear. Ein erneuter Anstieg der Infektionen mit SARS-CoV-2 und der Krankheit Covid-19 und eine flächendeckende Ausbreitung im Freistaat Sachsen mit zahlreichen krankenhausbehandlungsbedürftigen Patientinnen und Patienten sind jedoch nicht auszuschließen.

Durch die in Nummer 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen sollen daher weiterhin etwaige Versorgungsgapse in Krankenhäusern vermieden werden.

Zudem wird in Nummer 4 klargestellt, dass in den laut § 6 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung zu erstellenden Besuchsregelungen zu bestimmen ist, in

welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein Betreten der Einrichtung zu Besuchszwecken unter Beachtung des Infektionsschutzes, der jeweiligen strukturellen Voraussetzungen der Einrichtung und der jeweiligen lokalen Infektionslage möglich ist.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Die Rechte der Träger der Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 4. Juni 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Thalheim, Instandsetzung Bachverrohrung und Offenlegung Gewässer im Bereich Fickergrund Wasser – Hochwasserschadensbeseitigung (Ident-Nr.: 3927)“

Gz.: C42-8615/159/6

Vom 28. Mai 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die N1 Ingenieurgesellschaft mbH, Industriestraße 1, 08280 Aue, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 13. August 2019 für die Stadt Thalheim, Hauptstraße 5, 09380 Thalheim, gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (Sächs-GVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Prüfung, ob für das Vorhaben „Thalheim, Instandsetzung Bachverrohrung und Offenlegung Gewässer im Bereich Fickergrund Wasser – Hochwasserschadensbeseitigung (Ident-Nr.: 3927)“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eröffnet.

1. Die Stadt Thalheim plant, auf einer Länge von circa 280 m umfangreiche hochwasserbedingte Schäden am bestehenden Gewässerverlauf des Fickergrund Wassers zu beseitigen. Die Maßnahme ist in vier Teilabschnitte untergliedert. Das Vorhaben unterteilt sich in die Hochwasserschadensbeseitigung am bestehenden Gewässerverlauf mit teilweisem Ersatzneubau der Bachverrohrung, einer Zementmörtelauskleidung im unbemannten Anschleuderverfahren bei bestehenden Verrohrungsabschnitten, einer teilweisen Gewässeroffenlegung sowie der Errichtung der Hochwasserentlastungsanlage im Bereich der Lessingstraße und der Bergstraße, bestehend aus Verteilerbauwerk und Hochwasserentlastungskanal.

Im 1. Teilabschnitt (Gesamtlänge = 82 m) – bachaufwärts betrachtet – ist eine Wiederherstellung des Fickergrund Wassers als offenes Gerinne auf einer Länge von 13 m vorgesehen. Auf einer Länge von circa 7 m

sollen vorhandene Kanäle verdämmmt oder abgemauert beziehungsweise ein Kanal neu gebaut werden. Eine Zementmörtelauskleidung im unbemannten Anschleuderverfahren ist auf einer Länge von circa 62 m bei einer bestehenden Verrohrung geplant.

Das Fickergrund Wasser soll im 2. Teilabschnitt (Gesamtlänge = 59 m), der sich unmittelbar an den 1. Bauabschnitt anschließt, auf einer Länge von circa 8 m instand gesetzt beziehungsweise die Ufer neu befestigt werden. Auf einer Länge von circa 35 m sollen vorhandene Kanäle verdämmmt oder abgemauert werden beziehungsweise ein Kanal neu gebaut werden. Ferner soll ein Auslaufbauwerk mit anschließendem offenem Grabenbereich auf einer Länge von circa 16 m neu gestaltet werden.

Der 3. Teilabschnitt, der sich unmittelbar an den 2. Bauabschnitt anschließt, hat eine Gesamtlänge von circa 141 m. Auf einer Länge von circa 87 m sollen vorhandene Kanäle verdämmmt oder abgemauert beziehungsweise ein Kanal neu gebaut werden. Eine Zementmörtelauskleidung im unbemannten Anschleuderverfahren ist auf einer Länge von circa 51 m bei einer bestehenden Verrohrung geplant. Im 3. Teilabschnitt wird im Straßenraum der Lessingstraße ein Verteilerbauwerk errichtet werden. Das Verteilerbauwerk wird dazu dienen, in das Fickergrund Wasser nur maximal 100 l/s abfließen zu lassen und Hochwasserabflüsse, etwa 30 l/s, über eine Hochwasserentlastungsanlage direkt zur Zwönitz abzuführen.

Im 4. Teilabschnitt, der sich unmittelbar an den 3. Bauabschnitt anschließt, soll auf einer Länge von circa 7,50 m ein Rückbau einer Querschnittseinengung des Fickergrund Wassers erfolgen. Die vorhandenen Rohre werden abgebrochen und entsorgt werden. Es wird an ihrer Stelle ein offenes Gerinne hergestellt werden. Hierbei wird das Bachufer mittels Steinsatz befestigt werden.

Weitere geplante Maßnahmen:

Eine circa 320 m lange Hochwasserentlastungsanlage führt im Bereich der Lessingstraße und Bergstraße in einem Kanal DN 500 entlang, der auf eine Größe von DN 700-800 vergrößert werden soll. Im Mündungsbereich zur Zwönitz wird ein neues Auslaufbauwerk errichtet werden.

Des Weiteren werden Regenwasserkäne in der Gartenstraße mit Anbindung an die Hochwasserentlastungsanlage errichtet werden.

Ferner soll eine Überlaufschwelle gebaut werden, um eine Einwanderung von Edelkrebsen in das Fickergrund Wasser zu verhindern.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich in der Ortslage von Thalheim in einem Wohn- und Mischgebiet. In der näheren Umgebung befinden sich viele Wohnhäuser und innerörtliche Straßen und Wege. Die naturschutzfachliche Qualität im Vorhabengebiet ist sehr gering. Das Vorhabengebiet besitzt einen stark anthropogen geprägten Charakter (Siedlungsstruktur, Verkehrswege).
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 27. Mai 2020 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Bei den zu errichtenden Verrohrungsbauwerken handelt es sich vorrangig um Ersatzneubauten mit zum Teil geringfügiger Trassenänderung beziehungsweise es werden im gleichen Zuge bauähnliche Konstruktionen rückgebaut (Lessingstraße). Eine relevante Beeinflussung der Grundwasserdynamik im Vergleich zum Ist-Zustand ist nicht zu erwarten.
- Das geplante Sanierungsverfahren (Zementmörtelauskleidung) für beschädigte Bestandsverrohrungen reduziert den Abflussquerschnitt der Leitungen und damit die hydraulische Leistungsfähigkeit der betroffenen Gewässerstrecken. Mit der parallelen Errichtung der Hochwasserentlastungsanlage werden nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz im Vergleich zum Ist-Zustand kompensiert werden. Die geplanten Offenlegungen des Fickergrund Wassers werden sich positiv auf die Kommunikation zwischen Oberflächen- und Grundwasser auswirken. Die Gründungsohlen der geplanten Verrohrungsbauwerke werden sich zeitweise (je nach jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserstandes) unter dem Grundwasserspiegel befinden. Ein Aufstau des Grundwassers an den Verrohrungsbauwerken ist nicht völlig auszuschließen.
- Betriebsbedingt wird durch das Verteilerbauwerk und die Hochwasserentlastungsanlage in das Abflussverhal-

ten des Fickergrund Wassers eingegriffen werden. So wird es ab einem Abfluss von etwa 30 l/s zur Ableitung von Wasser in die Hochwasserentlastungsanlage kommen. Dies wird die eigendynamische Entwicklung des Gewässers künftig einschränken. Da im Fickergrund Wasser jedoch weiterhin Durchflüsse bis zu 100 l/s zu verzeichnen sein werden und eine eigendynamische Entwicklung bereits im Bestand durch die vorherrschende Verbauung des Gewässers nicht möglich ist, werden die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens als nicht erheblich nachteilig bewertet.

- Der betroffene Gewässerabschnitt liegt in einem Siedlungsbereich und ist stark anthropogen überprägt (Gebäude, Grundstücke, umliegende öffentliche Verkehrsinfrastruktur). Die Bauausführung der Ersatzneurohrung ist so geplant, dass der Bedarf an – bereits im Bestand anthropogen geprägter – Fläche so gering wie möglich gehalten wird.
- Baubedingt sind gleichwohl Beeinträchtigungen durch Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen absehbar. Diese bauzeitlichen Störwirkungen werden jedoch ausschließlich lokal und zeitlich begrenzt auftreten. Um baubedingte Schädigungen der Avifauna zu vermeiden, werden die geplanten vereinzelten Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Diese vereinzelten Gehölzfällungen werden zudem lediglich lokal wirken und nicht zu einer relevanten nachteiligen Beeinflussung des Landschaftsbildes führen.
- Im Vorhabenbereich sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 22 bis 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, sowie keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden. Auch Natura 2000-Gebiete sind im Plangebiet beziehungsweise in dessen Wirkbereich nicht ausgewiesen.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 28. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
zu den Planänderungen „Entsiegelung eines Teilstückes
der Kastanienallee, Änderungen Senke Neuliebel,
Kompensationsmaßnahme A 34 ‚Revitalisierung Mittelpechteich‘ und
Etablierung einer Nasswiese am Weißen Schöps (Kilometer 7+050)
sowie Entfall der Reaktivierung des Samenteiches IV“ zum Vorhaben
„Ausbau und Umverlegung Weißen Schöps“**

Gz.: DD42-0522/9/97

Vom 2. Juni 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 28. Januar 2020 beantragte die Lausitz Energie Bergbau AG bei der Landesdirektion Sachsen für die Maßnahmen „Entsiegelung eines Teilstückes der Kastanienallee, Änderungen Senke Neuliebel, Kompensationsmaßnahme A 34 ‚Revitalisierung Mittelpechteich‘ und Etablierung einer Nasswiese am Weißen Schöps (Kilometer 7+050) sowie Entfall der Reaktivierung des Samenteiches IV“ die Änderung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau und Umverlegung Weißen Schöps“ vom 9. September 2011.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 9. September 2011, zuletzt geändert mit Änderungsbeschluss vom 5. April 2017, wurde neben anderen Maßnahmen, unter anderem die Errichtung einer Schotterdecke als Zufahrtsstraße für den Neubau des Weißen Schöpses planfestgestellt. Diese wurde für eine weiterführende Nutzung in asphaltierter Bauweise ausgeführt. Diese zusätzliche Versiegelung bedarf des Ausgleiches. Dies soll in der vollständigen Entsiegelung eines 162 Meter langen Abschnittes der sich im Norden befindlichen Kastanienallee (zwischen Objektschutzdamm und Modergraben) erfolgen.

Zudem wurde im Planfeststellungsbeschluss für die Senke Neuliebel ein maximaler Wasserstand von 132,70 m NHN (Deutsches Haupthöhennetz – DHHN92) zugelassen. Durch die tagebaubedingte Entwässerung und Entspannung der Grundwasserleiter treten Veränderungen der Spannungsverhältnisse im Boden auf, welche in ihrer Folge zu Setzungen führen. Aufgrund dieser Geländesenkungen würde sich mittlerweile eine größere Überflutungsfläche als durch den Planfeststellungsbeschluss beabsichtigt, ergeben. Daher soll die Höhe des dauerhaften Aufstaus der Senke Neuliebel auf 132,52 m NHN (DHHN 92) festgelegt werden. Zu dessen besserer Regulierungsmöglichkeit soll in den Punkt des ehemaligen Abzugrabens ein Stauwehr eingebaut werden.

Aufgrund veränderter Eigentumsverhältnisse beantragt die Vorhabenträgerin zudem auf die Errichtung des Samenteiches IV zu verzichten sowie die Maßnahme „Revitalisierung Mittelpechteichgebiet“ ohne die bisher geplante Umwandlung von Ackerland in Grünland umzusetzen. Bei

diesen Maßnahmen handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme und um eine Kompensationsmaßnahme. Diese würden nunmehr entfallen. Der Ausgleich sowie die Kompensation erfolgen nunmehr im Rahmen der Etablierung einer Nasswiese zwischen Weißem Schöps bei Kilometer 7+050 und dem Objektschutzdamm. Das Grundwasser steht hier flurnah beziehungsweise teilweise über Flur. Die Fläche verbleibt einer freien eigenständigen Entwicklung. Die Sicherung der bestehenden Abflussverhältnisse aus der Teichgruppe Reichwalde erfolgt über die bauzeitliche Errichtung hinaus mittels Dükerung des Neuen Modergrabens auf der Trasse des derzeitigen Ableitungsgrabens.

Das Bauvorhaben befindet sich im Landkreis Görlitz auf dem Gebiet der Gemeinde Rietschen.

Für die Planänderung wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis dieser überschlägigen Einzelfallprüfung stellte die Landesdirektion Sachsen fest, dass für das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:
Geänderte Ausführung Zufahrt von Staatsstraße 131 zum Wirtschaftsweg Altliebel, Entsiegelung Kastanienallee:

- Durch die zusätzliche Wegeversiegelung sowie der dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Schutzgebiete oder -objekte im Sinne des Naturschutzrechtes oder artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Änderung Stauhöhe Senke Neuliebel und Neubau Querbauwerk Modergraben:

- Durch die Anpassung der dauerhaften Stauhöhe in der Senke Neuliebel erfolgt kein baulicher Eingriff und keine neue Flächeninanspruchnahme. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

- Durch die Errichtung des Stauwehres soll die maximale Stauhöhe in der Senke Neuliebel weiter sichergestellt werden. Außerdem kann damit flexibler auf weitere eventuelle Geländehebungen und -senkungen reagiert werden.
 - Für die Zuwegung zum Stauwehr wird auf die Anlage einer (Bau-)Straße verzichtet. Sie erfolgt entlang des Objektschutzzdamm-Fußes. Dies dient auch im seltenen Fall der Nutzung als dauerhafte Zuwegung.
- Änderung Samenteich IV und „Revitalisierung Mittelpechteichgebiet“, Etablierung Nasswiese am Weißen Schöps Kilometer 7+050:**
- Im Rahmen des Entfalls des Samenteiches IV entfällt auch die Notwendigkeit der Errichtung von Bauwerken zur Überleitung von Wasser und damit zusätzliche Eingriffe in die Landschaft.

Für die Entscheidung, dass für das Änderungsvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes maßgebend:

Geänderte Ausführung Zufahrt von Staatsstraße 131 zum Wirtschaftsweg Altliebel, Entsiegelung Kastanienallee:

- Die zusätzliche Versiegelung der Zuwegung (651 Quadratmeter) erfolgt auf einem bereits vorhandenen Weg, der bisher als sandgeschlämmt Schotterdecke ausgeprägt war beziehungsweise in Teilen als sandgeschlemmt Schotterdecke geplant und bilanziert wurde. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die zusätzliche Versiegelung der Zuwegung durch eine Asphaltierung wird durch die Entsiegelung der Kastanienallee ausgeglichen.

Änderung Stauhöhe Senke Neuliebel und Neubau Querbauwerk Modergraben:

- Durch das Stauwehr sind keine Änderungen der Stauhöhe im Normalfall vorgesehen. Es sind keine Auswirkungen auf die beabsichtigte Zurückhaltung des Wassers in der Senke zu erwarten. Es dient der Verbesserung des Rückhaltes des Wassers in der Senke Neuliebel in niederschlagsarmen Perioden sowie der Ermöglichung eines längeren Wasserrückhaltes in Zeiten erhöhten Wasserdargebotes.
- Neue Auswirkungen des Stauwehres ergeben sich lediglich an dessen Standort selbst.
- Im Rahmen der Errichtung des Stauwehres sind 8 Quadratmeter des Modergrabens durch das Bauwerk und die Steinschüttung beansprucht. Diese kleinräumige Beanspruchung des Bodens ist als unerheblich anzusehen.
- Die Errichtung des Stauwehres erfolgt mit Kleintechnik.
- Es sind vom Bauvorhaben keine hochwertigen Biotope betroffen. Die Umgebung ist durch Grünland geprägt. Der Bau erfolgt in den Wintermonaten.

- Die bauzeitliche lärmbedingte Beeinträchtigung der Fauna wird aufgrund ihrer Geringfügigkeit als unerheblich betrachtet. Bauarbeiten finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit statt.

Änderung Samenteich IV und „Revitalisierung Mittelpechteichgebiet“, Etablierung Nasswiese am Weißen Schöps Kilometer 7+050:

- Durch den Verzicht der Errichtung des Samenteiches IV ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Der Samenteich III bewässert durch die Dükerung unterhalb des Neuen Modergrabens das Biotop weiterhin wie bisher.
- Die Standortbedingungen der sich zu etablierenden Nasswiese ermöglichen die Ausbildung von gesetzlich geschützten Biotopen.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung des Nichtbestehens der Umweltverträglichkeitsprüfung maßgebend:

Geänderte Ausführung Zufahrt von Staatsstraße 131 zum Wirtschaftsweg Altliebel, Entsiegelung Kastanienallee:

- Im Rahmen der Entsiegelungsmaßnahme wird zur Entwicklung einer Ruderalfur eine Oberbödenenschicht aufgetragen. Die Fläche wird einer freien Entwicklung überlassen.

Änderung Stauhöhe Senke Neuliebel und Neubau Querbauwerk Modergraben:

- Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Vorhabenbereich nach Vegetation abgesucht. Gegebenenfalls vorhandene wertgebende Röhricht- und Schwimmvegetation werden innerhalb des Gewässers umgesetzt.
- Der Baubereich wird am Ende der Baumaßnahme rekultiviert.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umwelteininformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 2 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen www.lds.sachsen.de unter Bekanntmachungen/Umweltschutz/Wasserwirtschaft einsehbar. Des Weiteren ist ein Informationszugang durch die Zuschaltung der Unterlagen möglich. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Dienststelle Dresden, Telefon 0351 825-4222.

Dresden, den 2. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben
„OT Thierbach, Ausbau der Peniger Straße, 2. Bauabschnitt
Bau-km 0+315 bis 0+675 – Gewässerausbau Neumarkersdorfer Bach“**

Gz.: C42-8615/167/5

Vom 2. Juni 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landratsamt Mittelsachsen, untere Wasserbehörde, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 1. April 2020 für die Stadtverwaltung Penig, Markt 6 in 09322 Penig, gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Entscheidung zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Planfeststellung für das Vorhaben OT Thierbach, Ausbau der Peniger Straße, 2. Bauabschnitt Bau-km 0+315 bis 0+675 – Gewässerausbau Neumarkersdorfer Bach“ und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die Stadt Penig plant im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme „Ausbau der Peniger Straße im Ortsteil Thierbach von Penig“ in dessen zweitem Bauabschnitt die vorhandene Verrohrung und das Trennbauwerk des Neumarkersdorfer Baches als Gewässer II. Ordnung neu zu bemessen und auszuwechseln. Das Vorhaben umfasst die Neudimensionierung (Drosselung von DN 900 auf DN 315) und teilweise Neutrassierung eines verrohrten Gewässerabschnitts des Neumarkersdorfer Baches auf einer Länge von rund 30 m, das Einfügen eines Hochwasserentlastungsbauwerks sowie die Errichtung der dazugehörigen Entlastungsleitung mit einer Ausbaulänge von rund 282 m. Alte, abgebundene Leitungsstränge sollen zurückgebaut werden, indem sie abgebrochen oder mit Beton verfüllt werden.
Ziel ist es, die Hochwassersituation des Neumarkersdorfer Baches in der Bebauung von Thierbach zu entschärfen. Dafür sollen die bei Starkregen anfallenden Wassermengen über eine neu zu dimensionierende Gewässerverrohrung bis zur Zwickauer Mulde abgeleitet und der vorhandene Bachlauf in nördliche Richtung weiterhin im Normalwasserstand gespeist werden. Das Vorhaben „Gewässerausbau Neumarkersdorfer Bach“

betrifft die Trassenlage der vorhandenen Gewässer-Verrohrung DN 900 und das Trennbauwerk des Neumarkersdorfer Baches zwischen Bahnbrücke und Zwickauer Mulde und umfasst zusammenfassend folgende Maßnahmen:

- Rückbau des Neumarkersdorfer Baches auf einer Länge von circa 24 m im Bereich des neuen Trennbauwerkes
- Rückbau der alten Entlastungsleitung zwischen Neumarkersdorfer Bach und Zwickauer Mulde
- Ersatz des vorhandenen Bachdurchlasses DN 800/900 B des Neumarkersdorfer Baches bis zum neuen Trennbauwerk durch eine UP-GF-Verrohrung DN 900 auf einer Länge von 7,30 m
- Einfügen eines Hochwasserentlastungsbauwerks sowie die Errichtung der dazugehörigen Entlastungsleitung ab Trennbauwerk bis zur Zwickauer Mulde mit einer Ausbaulänge von 281,75 m
- Bau einer Drosselleitung OD 315 PP vom Trennbauwerk bis zum Schacht 3.12 auf einer Länge von 16,7 m
- Auskleiden und verkleinern 12 der vorhandenen Bachverrohrung mittels Relining auf DN 500 ab Schacht 3.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Der Vorhabenstandort befindet sich südwestlich außerhalb der Stadt Penig im Ortsteil Thierbach. Der unmittelbare Umgebungsbereich des auszubauenden Bachabschnittes ist durch die Bebauung des Ortes Thierbach geprägt. In der bebauten Ortslage ist der Bach verrohrt und nur an wenigen Stellen als offenes Gewässer ausgebaut. Die weiterhin geplante Entlastungsleitung durchfließt ebenfalls die Ortslage und führt durch ländlichen Raum zur Zwickauer Mulde. Die Flussaue der Zwickauer Mulde wird im Bereich der Überleitung als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet.
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 2. Juni 2020 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vor-

haben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Durch das Vorhaben wird in die Ufer sowie Sohle des Neumarkersdorfer Baches eingegriffen. Diese werden dabei massiv technisch befestigt. Dies führt zu einer Einschränkung der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers und verstetigt so die naturferne Morphologie. Die Auswirkungen durch den technischen Ausbau des Gewässers sind dauerhaft und nicht reversibel. Ausgehend von der bereits bestehenden vollständigen anthropogenen Überprägung des Gewässers stellen die geplanten technischen Baumaßnahmen keine Verschlechterung zum Bestand dar. Darüber hinaus ist aufgrund der bestehenden Bebauung eine eigendynamische Entwicklung schon im Bestand nicht gegeben. Daher werden die Auswirkungen als nicht erheblich angesehen.
- Durch das Vorhaben wird zudem in den Uferbereich der Zwickauer Mulde eingegriffen. Es kommt zu technischen Sicherungsmaßnahmen, die lokal zu einer Einschränkung der eigendynamischen Entwicklung führen. Die Auswirkungen sind dauerhaft und nicht reversibel, solange die Anlage Bestand hat. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes und der bereits bestehenden anthropogenen Vorbelastung werden die Auswirkungen jedoch nicht als erheblich angesehen.
- Durch das Vorhaben wird deutlich in die Abflussverhältnisse des Neumarkersdorfer Baches eingegriffen. Strukturbildende Hochwasser werden beschränkt. Infolge dessen kommt es zu einer Einschränkung der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers und behindert die damit verbundene Ausbildung natürlicher Habitate. Diese nachteiligen Auswirkungen sind als dauerhaft und nicht regenerierbar anzusehen. Da jedoch immer noch mit einem deutlichen dynamischen Abflussgeschehen zu rechnen ist, werden die nachteiligen Umweltauswirkungen fachlich jedoch nicht als erheblich angesehen.
- Tendenziell sind unmittelbar vor und im Verteilerbauwerk verstärkte Sedimentationsprozesse möglich, mit Auswirkungen auf die Korngrößenverteilung des Sohlsubstrats im anschließenden Gewässerverlauf. Da das Geschiebe jedoch hauptsächlich aus Feinsedimenten besteht, werden die Auswirkungen als unerheblich eingeschätzt.
- Die Inanspruchnahme des Bodens wird nur temporär erfolgen. Nach Inanspruchnahme ist bei fachgerechter Wiederherstellung der Bodensituation wie vor der Inanspruchnahme keine Beeinträchtigung des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen zu erwarten.
- Die naturschutzfachliche Qualität im Vorhabengebiet, in dessen unmittelbarer Umgebung sich insbesondere die örtliche Bebauung des Ortsteiles Thierbachs und deren Verkehrsflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, ist gering ausgeprägt. Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich der Zwickauer Mulde zwar im beidseitig der Zwickauer Mulde ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ (LSG-Nummer C 01), Eingriffe in dieses Schutzgebiet können jedoch mit entsprechenden Vorsorgemaßnahmen und mit Auflagen minimiert werden. Die räumliche Unterbrechung des Schutzgebietes als Lebens- und Nahrungsraum der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten beschränkt sich zudem auf den Zeitraum der Baurealisierung und wird daher – und auch aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffsgebietes – als nicht erheblich eingestuft.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 2. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben „Pumpspeicherwerk (PSW) Markersbach –
Erhöhung Pendelwassermenge (Änderung des Absenkziels
Unterbecken und Stauziels Oberbecken)“**

Gz.: C42-0522/1140/6

Vom 2. Juni 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Vattenfall Wasserkraft GmbH, Preßwitzer Straße 25, 07338 Hohenwarte, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 3. Februar 2020 gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Genehmigung neuer Stauziele für das Oberbecken und das Unterbecken des Pumpspeicherwerkes Markersbach und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Pumpspeicherwerk (PSW) Markersbach – Erhöhung Pendelwassermenge (Änderung des Absenkziels Unterbecken und Stauziels Oberbecken)“ eröffnet.

1. Die Vattenfall Wasserkraft GmbH plant eine Erhöhung der Pendelwassermenge des PSW Markersbach um 321 000 m³ (5,1 Prozent). Dafür soll der Betriebsstauraum von 6,29 Millionen m³ auf 6,61 Millionen m³ in Verbindung mit einem neuen unteren Betriebsstauziel am Unterbecken und einem neuen oberen Betriebsstauziel am Oberbecken vergrößert werden. Das Betriebsstauziel im Oberbecken soll um 0,74 m erhöht und das Betriebsstauziel im Unterbecken um 2,30 m abgesenkt werden.

Im Ergebnis von Untersuchungen der Vattenfall Wasserkraft GmbH wurde festgestellt, dass eine Steigerung der speicherbaren Energiemenge um mehr als 5 Prozent durch eine entsprechende Erhöhung der Pendelwassermenge um 321 000 m³ (5,1 Prozent) mit moderaten baulichen Eingriffen in die Bestandsanlagen möglich ist. Mit der Steigerung der speicherbaren Energiemenge um mehr als 5 Prozent wird die Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang gemäß § 118 Absatz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für 10 Jahre erlangt und damit die Wirtschaftlichkeit des PSW verbessert.

Es erfolgt keine Erhöhung der Systemwassermenge und damit keine zusätzliche Entnahme aus dem natürlichen

Wasserhaushalt. Zur Umsetzung des Vorhabens sind am Unterbecken keine baulichen Maßnahmen geplant. Auch die Retentionswirkung des Unterbeckens für das Einzugsgebiet der Großen Mittweida im Flussgebiet Mulde bleibt unverändert. Am Oberbecken werden Wellenumlenker als Betonfertigteile zur Sicherung des Freibordes aufgestellt. Die Wellenumlenker werden landseitig der bestehenden Wellenumlenker, neben dem Geländer der Dammkronenstraße und auf der Wasserseite der Dammkrone des Oberbeckens neu errichtet. Es erfolgt keine Erhöhung des Ringdammes. Teilweise ist das Abfräsen der vorhandenen Deckschicht auf der Dammkronenstraße notwendig, um eine Aufstellfläche für die neuen Wellenumlenker zu erhalten.

Die unterirdischen Bauwerke (Kavernenkraftwerk und Triebwasserleitungen) werden von der Maßnahme nicht betroffen sein.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhaben wird in einer bestehenden Anlage, dem Pumpspeicherwerk Markersbach durchgeführt. Die Anlage stellt ein künstliches Gewässer dar, die außer der Energiegewinnung keinen anderen Nutzungen unterliegt.
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 11. Mai 2020 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Der Zweck des Vorhabens besteht darin, die Pendelwassermenge des Pumpspeicherwerkes von 6,29 Millionen m³ um 321 000 m³ auf 6,61 Millionen m³ zu erhöhen. Eine Vergrößerung der Systemwassermenge und eine Änderung des Retentionsvolumens sind nicht vorgesehen. Mithin erfolgt keine zusätzliche Entnahme aus dem natürlichen Wasserhaushalt. Die im Unterbecken maximal gestaute Wassermenge bleibt gleich. Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in das Grundwasser verbunden.

- Die Erhöhung der Pendelwassermenge von derzeit 6,29 Millionen m³ auf zukünftig 6,61 Millionen m³ und die dafür notwendige stärkere Absenkung des Wasserstandes im Unterbecken führen dort zu einem verringerten Wasservolumen. Dies kann zu einer nachteiligen Veränderung des Temperaturhaushaltes führen. Diese Auswirkungen werden jedoch nicht als erheblich angesehen, da bereits im Bestand eine regelmäßige Absenkung des Unterbeckens besteht und die betriebsbedingte Umwälzung des Wassers nachteiligen Temperaturerhöhungen entgegenwirken kann. Daher werden die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächengewässer als nicht erheblich eingeschätzt.
- Die geplanten Betonelemente als Wellenumlenker auf der Wasserseite der Dammkrone des Oberbeckens mit circa 0,81 m bis maximal 1,15 m Gesamthöhe sind voraussichtlich nur aus einer mittleren Entfernung, wie von Höhenlagen östlich von Markersbach (circa 2,1 km), aus der Ortslage Scheibenberg (circa 2,1 km) und aus der Ortslage Schwarzenberg (circa 6 km) schwach sichtbar. Aus dem Nahbereich, das heißt vom Rundweg entlang des Dammfußes um das Oberbecken herum werden die neuen Wellenumlenker nicht sichtbar sein. Die Absenkung des unteren Betriebsstauziels im Unterbecken ist nur aus dem Nahbereich und von einem Rundweg um das Unterbecken sichtbar. Zusammenfassend werden die Projektwirkungen auf das Landschaftsbild am Ober- und Unterbecken auch unter der Berücksichtigung einer technisch vorgeprägten Landschaft mit Dämmen, Einlauftürmen und Hochspannungsleitungen als nicht erheblich bewertet.
- Artenschutzrechtlich ist nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen: Die Nutzbarkeit des Naturraumes am Oberbecken für Schmetterlinge, Avifauna und Reptilien sowie am Unterbecken für Avifauna und Haselmaus verändert sich nicht zum Negativen. Fische

können in den Wasserkörper des jeweiligen Reserve- raums ausweichen. Das Vorhaben führt weder am Oberbecken noch am Unterbecken zu Beeinträchtigungen der Wälder und Forste, der angrenzenden besonders geschützten Biotope, geschützter Tier- und Pflanzenarten oder Wasserorganismen. Lebensräume und Nahrungsangebote von Land- und Wasserlebewesen werden nicht erheblich verändert. Das Vorhaben führt auch nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos von Land- und Wasserlebewesen.

- Im Vorhabenbereich sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 22 bis 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, sowie keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden. Auch Natura 2000-Gebiete sind im Plangebiet beziehungsweise in dessen Wirkbereich nicht ausgewiesen.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 2. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Offenlegung der Verrohrung
des Strengbachs in Glesien“**

Gz.: L42-8301/67

Vom 2. Juni 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Stadt Schkeuditz hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 7. April 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben „Offenlegung der Verrohrung des Strengbachs in Glesien“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Offenlegung der Verrohrung des Strengbachs in Glesien“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 2. Juni 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die

Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung ist maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Es handelt sich um den Rückbau einer bestehenden Verrohrung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umwelt“ einsehbar.

Leipzig, den 2. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Otterwisch

Vom 28. Mai 2020

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband Espenhain, Blumrodapark 6, in 04552 Borna, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az: L32-0552/26/7) betrifft den vorhandenen Regenwasserkanal/Mischwasserkanal DN 300 einschließlich Zubehör und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Otterwisch (Gemarkung Otterwisch) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 20. Juli bis einschließlich 17. August 2020

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr) einsehen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden

ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Leipzig, den 28. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der befristeten Zweckvereinbarung zur
Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung
und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz
(WoGG) zwischen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
und dem Erzgebirgskreis vom 27./25. März 2019**

Gz.: 20-2217/1/14

Vom 3. Juni 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 12. Mai 2020 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die am 27./25. März 2019 zwischen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema und dem Erzgebirgskreis geschlossene befristete Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durch-

führung der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 3. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Bauschke
in Vertretung des Referatsleiters Kommunalwesen

**Befristete Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung
und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)**

Zwischen der

Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Goethestraße 5 in 08280 Aue-Bad Schlema
vertreten durch den Amtsverweser
Herrn Steffen Möckel

und dem

Erzgebirgskreis
Paulus-Jenisius-Straße 24 in 09456 Annaberg-Buchholz
vertreten durch den Landrat
Herrn Frank Vogel

wird auf der Grundlage der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), und des Gesetzes zur Durchführung des Wohngeldverfahrens (DGWoG) vom 2. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 402), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, 115), nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit dem Zusammenschluss der Großen Kreisstadt Aue und dem Kurort Bad Schlema entstand eine Stadt mit einer Einwohnerzahl von über 20.000 Einwohnern. Damit obliegt nach § 1 Abs. 1 DGWoG der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema als zuständige Stelle zur Durchführung des Wohngeldverfahrens neben dem Erzgebirgskreis die Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen nach dem Wohngeldgesetz. In der Kürze der Zeit ist es der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema nicht möglich, die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Verwaltungsinfrastruktur zu schaffen und entsprechende Verwaltungsabläufe einzuführen. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Bearbeitung von Wohngeldanträgen auch nach dem Übergang der Aufgabe vom Erzgebirgskreis auf die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema erklärt sich der Erzgebirgskreis bereit, vorübergehend – bis zur Schaffung einer eigenen Wohngeldstelle durch die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema – die Bearbeitung der Wohngeldanträge zu übernehmen.

**§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema überträgt dem Erzgebirgskreis die ihr nach § 1 Abs. 1 S. 1 DGWoG

obliegende Aufgabe für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

(2) Der Erzgebirgskreis erledigt die vorbezeichnete Aufgabe im Landratsamt Erzgebirgskreis.

§ 2 Finanzierung

(1) Der Erzgebirgskreis stellt das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal, technische Geräte und Arbeitsmaterialien zur Verfügung und übernimmt den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand. Diese Vereinbarung berührt die bestehenden Einstufungen nach dem TVöD nicht.

(2) Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema erstattet dem Erzgebirgskreis die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Durchführung der Aufgaben nach § 1 in Form einer anteiligen pauschalen Kostenerstattung im Verhältnis der Wohngeldhaushalte in der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema zu den Gesamtwohngeldhaushalten im Erzgebirgskreis zum Hauptlauf für den Monat Dezember 2019.

(3) Der Erzgebirgskreis hat bis zum 14.02.2020 mit der Schlussrechnung die IST-Kosten für

- a) die tatsächlichen Personalkosten der Wohngeldbehörde einschließlich die für die Sachgebietsleitung (brutto) und
- b) die Arbeitgeberanteile für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 auszuweisen.

Zu diesen IST-Kosten sind die nachfolgenden pauschalierten Kosten für

- c) die aufgabenbezogenen Sachkosten in Höhe von 9.700,00 € pro Arbeitsplatz und
- d) die Gemeinkosten in Höhe von 20 % der Personalkosten (gemäß KGSt) für die Erhebung der Gesamtkostenstellen auszuweisen.

(4) Kostenschuldner ist die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema für ihren Kostenanteil.

(5) Die aus Rechtsstreitigkeiten zu tragenden Kosten können vom Erzgebirgskreis gesondert und fallbezogen abgerechnet werden.

§ 3 Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Verhältnisse werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4 Änderungsklausel

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

Die Zweckvereinbarung wird auf eine bestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien schließen eine Kündigung aus. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 6 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder nichtig sein, so soll hierdurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält.

(2) Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles Erforderliche zu tun, um die unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich zu beheben.

(3) Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie die richtige oder unwirksame Bestimmung gekannt oder den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Aue-Bad Schlema, den 27.03.2019

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Steffen Möckel
Amtsverweser

Annaberg-Buchholz, den 25.03.2019

Erzgebirgskreis
Frank Vogel
Landrat

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz zwischen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema und dem Erzgebirgskreis vom 17./21. Januar 2020

Gz.: 20-2217/1/14

Vom 3. Juni 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 12. Mai 2020 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) die am 17./21. Januar 2020 zwischen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema und dem Erzgebirgskreis geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der

Aufgaben der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 3. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Bauschke
in Vertretung des Referatsleiters Kommunalwesen

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Zwischen der

Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Goethestraße 5, 08280 Aue
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Heinrich Kohl

und dem

Erzgebirgskreis

Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
vertreten durch den Landrat
Herrn Frank Vogel

wird auf der Grundlage der §§ 71ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270) und des Gesetzes zur Durchführung des Wohngeldverfahrens (DGWoG) vom 2. Oktober 1996 (SächsGVBI. S. 402), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBI. S. 86, 115), nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Nach § 1 Abs. 1 DGWoG obliegt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema mit mehr als 20.000 Einwohnern als zu-

ständige Stelle zur Durchführung des Wohngeldverfahrens neben dem Erzgebirgskreis die Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Wohngeldanträgen nach dem Wohngeldgesetz.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema überträgt dem Erzgebirgskreis die ihr nach § 1 Abs. 1 S. 1 DGWoG obliegende Aufgabe der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) für die Zeit ab 01.01.2020.

(2) Der Erzgebirgskreis führt die vorbezeichnete Aufgabe im Landratsamt Erzgebirgskreis weiter.

§ 2 Finanzierung

(1) Der Erzgebirgskreis stellt das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal, die technischen Geräte und Arbeitsmaterialien zur Verfügung und übernimmt den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand. Diese Vereinbarung berührt die bestehenden Einstufungen nach dem TVöD nicht.

(2) Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema erstattet dem Erzgebirgskreis die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Durchführung der Aufgaben nach § 1 in Form einer pauschalen Kostenerstattung. Diese Kostenerstattung erfolgt anteilig im Verhältnis der Wohngeldhaushalte in der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema zu den Gesamtwohngeldhaushalten in Zuständigkeit des Erzgebirgskreises und der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema. Maßgebend ist das durchschnittliche Verhältnis aus der jeweiligen Anzahl der Wohngeldhaushalte zu den Zeitpunkten der Hauptläufe (Wohngeld-Zahlläufe) für die Monate Februar, Mai, August und Dezember eines jeden Jahres.

(3) Die Grundlage für die Kostenerstattung nach Abs. 2 bilden pro Kalenderjahr

- a) die tatsächlichen Personalkosten der Wohngeldstelle einschließlich der Sachgebietsleitung und der Arbeitgeberanteile für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.,
- b) die pauschalierten aufgabenbezogenen Sachkosten in Höhe von 9.955,20 EUR pro Mitarbeiter (gemäß VwV Kostenfestlegung 2013) auf der Basis des für die Ermittlung der Personalkosten unter a) herangezogenen Personalbestandes und
- c) die Kosten für die Personalbewirtschaftung und Personalfürsorge in Höhe von 980,04 EUR pro Mitarbeiter (gemäß Dienstleistungskatalog des Landratsamtes Erzgebirgskreis) auf der Basis des für die Ermittlung der Personalkosten unter a) herangezogenen Personalbestandes.

(4) Kostenschuldner ist die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema für ihren Kostenanteil. Die Kostenerstattung erfolgt in Form von 3 Abschlägen zum 31.03., 30.06. und 30.09. des laufenden Jahres und nach einer Schlussrechnung für das jeweils vorangegangene Jahr. Die Abschlagszahlungen sind jeweils in Höhe von 25 v. H. des Kostenanteils des Vorjahrs und aufgerundet auf volle 10 EUR zu leisten. Die Schlussrechnung für das jeweils vorangegangene Jahr erfolgt spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres und ist am 28.02. fällig. In der Schlussrechnung wird die Höhe der Abschlagszahlungen für das laufende Jahr festgesetzt.

(5) Die aus Rechtsstreitigkeiten zu tragenden Kosten, einschließlich der entstehenden Personal-, Gerichts- und sonstigen Verfahrenskosten, werden vom Erzgebirgskreis gesondert und fallbezogen abgerechnet. Die Kosten für rechtliche Angelegenheiten betragen gemäß Dienstleistungskatalog des Landratsamtes Erzgebirgskreis derzeit

Aue-Bad Schlema, den 17.01.2020

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Heinrich Kohl
Oberbürgermeister

Annaberg-Buchholz, den 21.01.2020

Erzgebirgskreis
Frank Vogel
Landrat

49,90 EUR pro Stunde. Die Fälle sind der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema anzuzeigen. Die Abrechnung erfolgt gesondert nach Abschluss des Verfahrens. Auf die angefallenen Personalkosten können halbjährlich Abschlagszahlungen verlangt werden.

§ 3 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Verhandlungspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Die Zweckvereinbarung kann im gegenseitigen Beleben aus Gründen des öffentlichen Wohls und gemäß § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Beschluss des Stadtrates bzw. des Kreistages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben oder geändert werden.

(4) Verliert die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema die gesetzliche Zuständigkeit für die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Aufgabe, endet die Zweckvereinbarung mit Ablauf des Tages der Entziehung der Zuständigkeit bzw. nach Maßgabe gesetzlicher Übergangsvorschriften.

§ 4 Änderungsklausel

Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt am 01.01.2020 in Kraft.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen im Freistaat Sachsen zur Anerkennung der Belegstelle „Blockstelle“ im Tagebaugebiet Nohken des Landesverbandes Sächsischer Imker e.V.

GZ: 74-8221/11/3

Vom 15. April 2020

Gemäß § 4 Absatz 2 des Sächsischen Belegstellengesetzes vom 3. August 2018, wird Folgendes bekannt gemacht:

Dem Landesverband Sächsischer Imker e.V. – nachfolgend LfULG e.V. genannt – vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Michael Hardt, wurde mit Bescheid des LfULG vom 15. April 2020 mit Wirkung zum 1. Mai 2020 die Belegstelle „Blockstelle“ im Tagebaugebiet Nohken gemäß § 2, Absatz 1 des Sächsischen Belegstellengesetzes für die Reinzucht von Bienen der Zuchtrichtung Melifera Carnica anerkannt. Die Belegstelle „Blockstelle“ befindet sich im Tagebaugebiet Nohken unter den Koordinaten 51°26200 N; 14°39222 E (WGS 84 – Grad Minuten – Breitengrad). Es wird ein Schutzzradius von 7,00 Kilometer (km) um die Belegstelle festgesetzt.

Hinweise:

Gemäß § 3 Absatz 2 des Sächsischen Belegstellengesetzes dürfen während der Zuchtsaison vom 1. Juni bis 31. Juli eines jeden Jahres im Schutzbezirk nur solche Bienenpopulationen gehalten werden, die der Zuchtrichtung Melifera Carnica der Belegstelle „Blockstelle“ im Tagebaugebiet Nohken entsprechen.

Wer im Schutzbezirk während der Zuchtsaison Bienen hält, hat zudem gemäß § 3 Absatz 3 des Sächsischen Belegstellengesetzes:

- an seinem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen (§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Belegstellengesetzes)
- erforderlichen Nachweise zu führen, dass seine Bienen der Zuchtrichtung der Belegstelle entsprechen und auf Verlangen dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren (§ 3 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Belegstellengesetzes)
- dafür zu sorgen, dass die Bienenpopulationen in seiner Gegenwart oder im Beisein einer von ihm beauftragte Person auf Verlangen des LfULG untersucht werden können, soweit eine Untersuchung zur Klärung der Zuchtrichtung erforderlich ist. (§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Belegstellengesetzes)

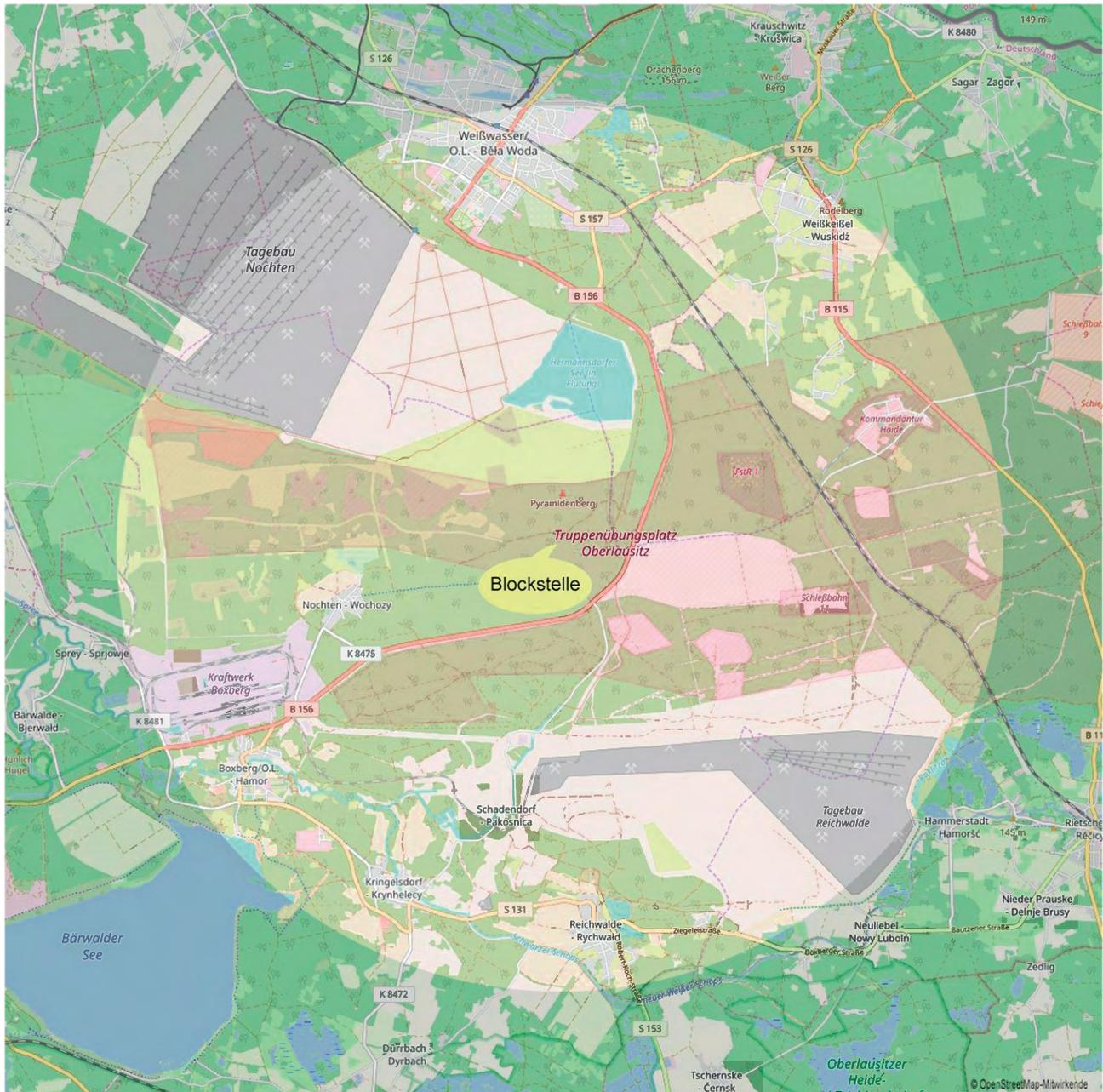
Gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Belegstellengesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schutzbezirk der Belegstelle während der Zuchtsaison Bienenpopulationen hält, die nicht der Zuchtrichtung der Belegstelle entspricht, die Bienenpopulationen einer anderen Zuchtrichtung nicht unverzüglich entfernt oder einer Anordnung des LfULG zuwiderhandelt.

Dresden, den 15. April 2020

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Dr. R. Klemm
Referatsleiter Tierhaltung

Anlage:

Schutzbereich um die Belegstelle „Blockstelle“ im Tagebaugebiet Nöchten



Quelle: OpenStreetMap

Belegstelle „Blockstelle“

Koordinaten 51°26200 N; 14°39222 E (WGS 84 – Grad Minuten – Breitengrad)

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) über die Änderung der Richtlinie der SLM zur Förderung von nichtkommerziellem lokalem und regionalem Rundfunk in Sachsen (FörderRiLNKL)

Vom 23. März 2020

Der Medienrat der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) hat folgende Änderungen der Richtlinie der SLM zur Förderung von nichtkommerziellem lokalem und regionalem Rundfunk in Sachsen vom 10. April 2017 (SächsABl. S. 606) beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In § 1 Absatz 2 werden unter Buchstabe a) nach den Worten „Kultur und Vernetzung“ die Worte „– NKL-Strukturförderung –“ und unter Buchstabe b) nach den Worten „Aus- und Fortbildung“ die Worte „– NKL-Qualifizierungsförderung –“ eingefügt.
2. In § 2 Nr. 2 werden die Worte „Studierende oder Medieninteressierte im Zusammenhang einer beruflichen Ausbildung“ durch die Worte „in weit überwiegender Anzahl Studierende, Hochschul-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter oder andere Medieninteressierte an einer Hochschule des Freistaates Sachsen im Zusammenhang mit einer akademisch-beruflichen Ausbildung“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird hinter „Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen“ ein Komma gesetzt und folgende neue Zeile angefügt: „sofern sie zur Stärkung und Profilierung der Zielstellung gemäß § 1 Absatz 2 beitragen.“
 - b) In Absatz 2 werden nach „Aus- und Fortbildung dienen“ die Worte „(NKL-Qualifizierungsförderung)“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird „Bewilligungsverfahren“ durch „Antragsverfahren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben. Der neue Satz 2 erhält folgende Fassung: „Diese Frist ist eine Notfrist.“
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Ein Antrag auf NKL-Strukturförderung ist nur zulässig, falls der Antragsteller neben etwaigen Verbreitungskosten Fördermittel in allen drei übrigen Kategorien
– Realisierung von Projekten
– Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
– Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen beantragt. In jeder dieser Kategorien müssen die beantragten Fördermittel mindestens fünf vom Hundert der individuell beantragten Gesamtfördersumme betragen. Anträge auf Förderung von Verbreitungskosten (§ 6) bleiben bei der Berechnung der vorgenannten Gesamtfördersumme unberücksichtigt.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
 - f) Die Absätze 9 bis 11 werden aufgehoben.

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:
„§ 10a
Bewilligungsverfahren
(1) Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Verwaltungsakt nach einer gesonderten Beschlussfassung durch den Medienrat der SLM.
(2) Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsförderung.
(3) Die Zuwendung endet grundsätzlich mit dem Ende des Kalenderjahres, für das die Förderung gewährt wurde. Ausnahmsweise kann bei Projektförderungen eine Bewilligung bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres gewährt werden.
(4) Zuwendungen für förderfähige Verbreitungskosten gemäß § 6 werden im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.
(5) Von den im Haushaltsplan für Maßnahmen nach den §§ 7 bis 9 zur Verfügung stehenden Mitteln werden
– höchstens 10 vom Hundert für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und
– höchstens 20 vom Hundert für die Realisierung von Projekten bewilligt.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
„Übersteigt die Summe aller formell zulässigen Förderanträge für eine oder mehrere der drei in § 10 Absatz 2 genannten Kategorien die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt in den betreffenden Kategorien unter den formell zulässigen Anträgen eine Auswahl.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei dieser Auswahl werden solche Anträge vorrangig berücksichtigt, deren Ausführungen ein höheres Maß an Stärkung und Profilierung der in § 1 Absatz 2 genannten Aspekte erwarten lassen. Dabei finden die unter Punkt 1. der „NKL-Förderrichtlinie-Ergänzung“ benannten Indikatoren Beachtung.“
 - d) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Absatzzeichen „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Überschreiten die tatsächlichen Bedarfe innerhalb einer der bewilligten Förderkategorien die dafür beschiedene Fördersumme, können diese durch nicht verbrauchte Aufwendungen in einer anderen Förderkategorie ausgeglichen werden (Umschichtung). Eine beabsichtigte Umschichtung ist der SLM unverzüglich anzugeben. Sie ist in Höhe von bis zu 20 Prozent der nicht ausgeschöpften Förderkategorie mit Genehmigung möglich, sofern a) dem anderweitigen tatsächlichen Bedarf wirtschaftlich

- und sparsam entsprochen werden soll und b) durch die Umschichtung nicht mehr als 90 Prozent der bewilligten Fördermittel auf Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen entfallen.“
b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 23. März 2020

Sächsische Landesanstalt für
privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Heinker
Präsident des Medienrates

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen

Vom 2. Juni 2020

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, (SächsGVBl. Seite 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) folgendes Programm für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

mpsNF, Version 2.0
der mps public solutions gmbh, Koblenz
(Prüfbereich HKR.Doppik)

- Der Umfang der durchgeföhrten Prüfungen ist in der
- VwV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (SächsABI. Seite 1442),
 - VwV Prüfhandbuch HKR.Doppik vom 8. Februar 2018 (SächsABI. S. 514)
- beschrieben.

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter „<http://www.sakd.de/>“ einsehbar.

Bischofswerda, den 2. Juni 2020

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
über die zeitweilige Übertragung von Aufgaben gemäß
Bundesmeldegesetz (BMG), Personalausweisgesetz (PAuswG)
und Passgesetz (PassG)**

Vom 4. September 2019

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Königswartha und die Gemeinde Neschwitz hat mit Bescheid vom 4. September 2019 (Az: 15.2-030.019:19-KöW-New) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die zwischen der Gemeinde Königswartha und der Gemeinde Neschwitz abgeschlossene Zweckvereinbarung über die zeitweilige Übertragung von Aufgaben gem. Bundesmeldegesetz (BMG), Personalausweisgesetz (PAuswG) und Passgesetz (PassG) vom 25. April 2019 wird genehmigt.“

Die Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 4. September 2019

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

**Zweckvereinbarung
über die zeitweilige Übertragung von Aufgaben
gem. Bundesmeldegesetz (BMG), Personalausweisgesetz (PAuswG)
Passgesetz (PassG)**

zwischen
 der Gemeindeverwaltung Königswartha
 Bahnhofstraße 4, 02699 Königswartha
 vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Swen Nowotny
 und
 der Gemeindeverwaltung Neschwitz
 Hauptstraße 1, 02699 Neschwitz
 vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gerd Schuster

Präambel

Die Gemeinde Königswartha und die Gemeinde Neschwitz beabsichtigen, die Aufgaben im Bereich Pass- und Meldewesen in gegenseitiger Hilfeleistung zu erfüllen. Die Wahrnehmung der Aufgaben beschränkt sich auf Krankheit, Urlaub sowie andere Ausfallzeiten (Lehrgänge, Kuraufenthalten usw.) von Bediensteten der jeweils anderen Gemeinde.

Dazu wird auf der Grundlage der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) nachstehende Zweckvereinbarung getroffen:

**§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Die Gemeinde Königswartha überträgt für den Vertretungsfall die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich des Pass- und Meldewesens an die Gemeinde Neschwitz.

(2) Die Gemeinde Neschwitz überträgt für den Vertretungsfall die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich des Pass- und Meldewesens an die Gemeinde Königswartha.

**§ 2
Durchführung**

(1) Während Krankheit, Urlaub sowie anderen Ausfallzeiten (Lehrgänge, Kuraufenthalten usw.) der Sachbearbeiterin des Pass- und Meldewesens der Gemeinde Königswartha werden die Aufgaben des Pass- und Meldewesens durch die Meldestelle Neschwitz während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung in den Räumlichkeiten der Meldestelle Neschwitz übernommen. Die Bürger der Gemeinde Königswartha haben die Möglichkeit, ihre Anliegen in der Gemeindeverwaltung Neschwitz zu erledigen.

(2) Dazu erfolgt über das Rechenzentrum der KISA für die Anwendung MESO eine Freigabe für die Gemeinde Neschwitz, welche durch die Gemeinde Königswartha veranlasst wird.

(3) Während Krankheit, Urlaub sowie anderen Ausfallzeiten (Lehrgänge, Kuraufenthalten usw.) der Sachbearbeiterin des Pass- und Meldewesens der Gemeinde Neschwitz werden die Aufgaben des Pass- und Meldewesens durch die Meldestelle Königswartha während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung in den Räumlichkeiten der Meldestelle Königswartha übernommen. Die Bürger der Gemeinde Neschwitz haben die Möglichkeit, ihre Anliegen in der Gemeindeverwaltung Königswartha zu erledigen.

(4) Dazu erfolgt über das Rechenzentrum der KISA für die Anwendung MESO eine Freigabe für die Gemeinde Königswartha, welche durch die Gemeinde Neschwitz veranlasst wird.

(5) Die Urlaubszeiten und anderen Vertretungszeiten (Lehrgänge, Kuraufenthalte usw.) sind im Vorfeld abzustimmen.

§ 3 Vergütung

(1) Beide Gemeinden verzichten gegenseitig auf eine Vergütung der Vertretungstätigkeiten für einen Zeitraum von maximal 10 Arbeitswochen pro Kalenderjahr.

(2) Für den Vertretungsfall, welcher 10 Arbeitswochen pro Kalenderjahr überschreitet, wird eine Vergütung auf der Grundlage entsprechend VwV Kostenfestlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung durch die vertretende Gemeinde der zu vertretenden Gemeinde entsprechend Arbeitsanfall in Rechnung gestellt.

§ 4 Siegelführung

(1) Für die in § 1 Abs. 1 genannte Aufgabenerfüllung berechtigt die Gemeinde Königswartha die Bedienstete der Meldestelle Neschwitz zur Siegelführung im Auftrag der Gemeinde Königswartha.

(2) Dazu werden im Vertretungsfall die Dienstsiegel der Meldestelle Königswartha an die Gemeinde Neschwitz übergeben.

Gemeinde Königswartha, den 25.04.2019

Swen Nowotny
Bürgermeister

Gemeinde Neschwitz, den 25.04.2019

Gerd Schuster
Bürgermeister

(3) Für die in § 1 Abs. 2 genannte Aufgabenerfüllung berechtigt die Gemeinde Neschwitz die Bedienstete der Meldestelle Königswartha zur Siegelführung im Auftrag der Gemeinde Neschwitz.

(4) Dazu werden im Vertretungsfall die Dienstsiegel der Meldestelle Königswartha an die Gemeinde Neschwitz übergeben.

(5) Die Siegelordnungen der Gemeinde Königswartha und der Gemeinde Neschwitz werden entsprechend ergänzt.

§ 5 Sonstiges

(1) Das Einverständnis der Sachbearbeiterinnen der Meldestellen der Gemeinden Königswartha und Neschwitz für die gegenseitige Vertretungstätigkeit im Aufgabenbereich Pass- und Meldewesen liegt den betreffenden Gemeinden vor.

(2) Die Fahrten zur Übergabe von Unterlagen und Dienstsiegeln zwischen den Gemeinden Königswartha und Neschwitz sind Dienstzeiten.

§ 6 Beendigung

(1) Eine Aufhebung der Zweckvereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende von beiden Seiten möglich.

(2) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

(3) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3

01069 Dresden

Telefon: 0351 4 85260

Telefax: 0351 4 852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

11. Juni 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 